

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16RFPR007
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern
Version	2.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE80O - Ludwigslust-Parchim DE8 - Mecklenburg-Vorpommern DE80 - Mecklenburg-Vorpommern DE803 - Rostock, Kreisfreie Stadt DE804 - Schwerin, Kreisfreie Stadt DE80J - Mecklenburgische Seenplatte DE80K - Landkreis Rostock DE80L - Vorpommern-Rügen DE80M - Nordwestmecklenburg DE80N - Vorpommern-Greifswald
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	7
Tabelle 1	15
2. Prioritäten	25
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	25
2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1	25
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)	25
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	25
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	25
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	27
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	27
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	28
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	28
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	29
2.1.1.1.2. Indikatoren	29
Tabelle 2: Outputindikatoren	30
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	32
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	32
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	32
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)	33
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	33
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	33
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	35
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	35
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	36
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	36
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	37
2.1.1.1.2. Indikatoren	37
Tabelle 2: Outputindikatoren	37
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	38
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	38
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	38
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	39
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	39

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	39
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	40
2.1.1. Priorität: 1a. Priorität 1a	41
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE).....	41
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	41
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	41
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	43
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	44
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	44
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	45
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	45
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	46
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	46
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	46
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	47
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	47
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	48
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	48
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	48
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	48
2.1.1. Priorität: 2. Priorität 2.....	49
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)	49
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	49
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	49
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	51
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	51
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	52
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	52
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	53
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	53
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	53
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	54
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	54
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	54
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	55
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	55
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	55

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	55
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)	56
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	56
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	56
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	57
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	58
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	58
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	59
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	59
2.1.1.1.2. Indikatoren	60
Tabelle 2: Outputindikatoren	60
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	60
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	61
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	61
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	61
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	61
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	61
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	61
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)	63
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	63
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	63
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	65
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	65
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	66
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	66
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	67
2.1.1.1.2. Indikatoren	67
Tabelle 2: Outputindikatoren	67
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	68
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	68
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	68
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	68
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	69
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	69
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	69
2.1.1. Priorität: 3. Priorität 3	70

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)	70
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	70
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	70
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	72
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	72
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	73
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	73
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	74
2.1.1.1.2. Indikatoren	74
Tabelle 2: Outputindikatoren	74
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	75
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	75
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	75
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	76
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	76
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	76
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	76
2.2. Priorität technische Hilfe	77
3. Finanzierungsplan	78
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	78
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	78
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	78
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen	79
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	79
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)	79
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	79
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)	79
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	80
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	80
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	80
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)	80
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	80
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	80
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	81
3.4. Rückübertragungen (1)	81
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	81
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	81

3.5. Mittelausstattung nach Jahr	82
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	82
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	83
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	83
4. Grundlegende Voraussetzungen	84
5. Programmbehörden	100
Tabelle 13: Programmbehörden	100
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	100
6. Partnerschaft	101
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	103
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	105
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	105
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	106
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	106
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	107
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	107
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	107
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist	107
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden	107
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	107
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	108
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	109
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	109
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	110
Anlage 3	111
DOKUMENTE	112

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden M-V) hat – bezogen auf die Zeit bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie – für die vergangenen Jahre eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu verzeichnen. Die Wirtschaft ist auf Wachstumskurs. Die Beschäftigung steigt und die Arbeitslosigkeit im Land ist auf dem niedrigsten Stand seit 1990. Löhne und Einkommen sind gestiegen. Seit der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich das Land bei nahezu allen wichtigen Indikatoren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung deutlich verbessert. Zudem hat sich in den letzten Jahren die Bevölkerungszahl wieder stabilisiert, die hohe Abwanderung in einkommensstärkere Bundesländer konnte gestoppt werden.

Zu dieser positiven Bilanz haben die ESI-Fonds einen entscheidenden Beitrag geleistet. Gleichwohl besteht noch Nachholbedarf beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, um die Grundlagen für insbesondere qualitativ hochwertige, wissensbasierte Arbeitsplätze und für höhere Löhne und Einkommen zu schaffen. Die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität (Bruttoinlandsprodukt je Arbeitsstunde der Erwerbstätigen) erreichte im Jahr 2019 erst 77,9 % des gesamtdeutschen Niveaus. Auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich die nach wie vor bestehenden Entwicklungsprobleme u. a. daran, dass die Arbeitslosenquote mit 7,1 % (2019) trotz positiver Entwicklung noch immer überdurchschnittlich ist und um 2,1 Prozentpunkte über der gesamtdeutschen Quote liegt. Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 gehört M-V daher nicht zu den stärker entwickelten Regionen in Deutschland, sondern ist eine Übergangsregion. Mit einem kaufkraftbereinigten Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, welches um 17 % unter dem europäischen Durchschnitt liegt, rangiert M-V erst auf Rang 163 unter den 276 EU-Regionen der NUTS2-Ebene und ist deutschlandweit das Schlusslicht.

Die generelle Ausrichtung des EFRE-Einsatzes auf die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes und auf werthaltige und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze muss somit auch für die neue Förderperiode grundsätzlich weiter Bestand haben. Dabei werden mit der fortschreitenden Digitalisierung, dem Umbau zu einer klimaneutralen und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise (Dekarbonisierung) sowie dem demographischen Wandel und dem Fachkräftemangel weiterhin langfristig wirksame Transformationsprozesse zu bewältigen sein, die – gerade in ihrem Zusammenwirken und ihrer Überlagerung – in den letzten Jahren zunehmend an Gewicht gewonnen haben. Das künftige EFRE-Programm wird daher strategisch noch stärker auf qualitatives, nachhaltiges und inklusives Wachstum ausgerichtet.

Wie schon in der Vergangenheit wird M-V auch in der Förderperiode 2021-2027 mit den beiden Strukturfonds EFRE und ESF+ eine gemeinsame, fondsübergreifende Strategie verfolgen. Die beiden Fonds sollen zur Weiterentwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur chancenorientierten sowie geschlechtergerechten Bewältigung der anstehenden Transformationen (demographischer Wandel, Digitalisierung, Dekarbonisierung) beitragen und werden unter dem folgenden gemeinsamen Oberziel eingesetzt:

Unterstützung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums zur weiteren Entwicklung einer wertschöpfungsstarken, innovativen und ökologischen Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und zur Steigerung der sozialen Teilhabe

Innerhalb der fondsübergreifenden Strategie wird M-V in Übereinstimmung mit den länderspezifischen Empfehlungen des Rates und Anhang D aus dem 2019 vorgelegten Länderbericht der Europäischen Kommission (den Investitionsleitlinien) mit dem EFRE die Politischen Ziele 1, 2 und 5 adressieren und seine Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation sowie zur Erreichung der nationalen und europäischen Energie- und Klimaziele erhöhen. Der Europäische Green Deal als neue Wachstumsstrategie der EU, um eine faire und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu verbinden, bildet eine maßgebliche strategische Grundlage für das neue EFRE-Programm – ebenso wie die European Digital Strategy, die Renovation Wave und die in 2024 eingeführte Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) auf europäischer sowie die Partnerschaftsvereinbarung und der Nationale Energie- und Klimaplan auf Bundesebene. Neben der Orientierung an den europäischen und nationalen

Rahmendokumenten sind für die konkrete Ausgestaltung von Strategie und Instrumenten der zukünftigen EFRE-Förderung die regionalspezifischen Bedarfe M-Vs und die relevanten Landesstrategien maßgeblich.

Das künftige EFRE-Programm baut auf den Erfahrungen der bisherigen EFRE-Förderung auf. Die vorliegenden Resultate der begleitenden Evaluierung haben die Relevanz der Strategie und die Wirksamkeit der Förderinstrumente im Grundsatz bestätigt. In der Förderperiode 2021-2027 werden auf der Ebene der Maßnahmearten daher bewährte Instrumente, von denen auch spürbare Beiträge zu den neuen politischen und spezifischen Zielen erwartet werden können, bei teilweiser Modifizierung fortgeführt. Darüber hinaus wird das Förderinstrumentarium gezielt um neue Instrumente und Ansätze ergänzt werden.

Im Einklang mit dem neuen strategischen Ansatz und den fünf Politikzielen der Kohäsionspolitik konzentriert sich der EFRE auf die Politischen Ziele 1, 2 und 5. Dabei verfolgt das Land M-V das Ziel, im Rahmen des EFRE-Programms verstärkt Beiträge zu den makroregionalen Strategien zu leisten und Synergien mit anderen EU-Förderinstrumenten, wie Horizon Europe und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) zu nutzen. Das EFRE-Programm ist im Rahmen seiner Ziele und Maßnahmen offen für jegliche Kooperation über Grenzen hinweg mit anderen Regionen der EU.

Mit den beiden Interreg-Programmen M-V/Brandenburg/Polen und Südliche Ostsee besteht eine hohe strategische Übereinstimmung durch die Auswahl von gemeinsamen spezifischen Zielen in den Politischen Zielen 1 und 2. Daraus resultieren ähnliche thematische Förderansätze und Maßnahmen, wobei sich die Förderung aus den Interreg-Programmen durch eine Schwerpunktsetzung auf den grenzüberschreitenden Mehrwert, die internationale Komplexität seiner Projektpartnerschaften sowie den Kooperationscharakter bzw. weniger investiven Charakter abgrenzt.

Auch die koordinierte und eng abgestimmte Umsetzung des EFRE mit anderen Förderinstrumenten auf nationaler und europäischer Ebene wird durch Verfahren gewährleistet, die sich bereits in vergangenen Förderperioden bewährt haben. Auf der strategischen Ebene ist die Übereinstimmung von Zielen und Instrumenten in Teilbereichen des Programms gewollt, um ein gemeinsames und möglichst synergetisches Zusammenwirken der Maßnahmen zu ermöglichen. Auf der instrumentellen Ebene erfordert dies, ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung und Koordinierung der Interventionen zu legen, um einerseits innerhalb der beihilferechtlichen Vorgaben Kumulierungen zu ermöglichen sowie andererseits Überschneidungen und ggf. Doppelförderungen zu vermeiden. Dies erfolgt durch eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten, intensive Abstimmungen und klar festgelegte Abgrenzungskriterien zwischen den Programmen und Maßnahmen (z. B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art).

M-V wird seine Förderung aus EFRE-Mitteln in klarer Abgrenzung zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) umsetzen. Die spezifischen Ziele werden im EFRE durch Maßnahmen untersetzt, die in klarer Abgrenzung zu den investiven Maßnahmen des DARP stehen und bei denen bereits geprüft wurde, dass entweder eine Unterstützung aus dem DARP nicht vorgesehen ist bzw. nicht möglich sein wird oder aber bei komplementärem Einsatz zur Erzielung von Synergieeffekten eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

M-V verfügt über langjährige Erfahrungen und ein gut funktionierendes System bei der Umsetzung der EFRE-Förderung. Wesentliche Herausforderungen der administrativen Kapazität und Governance werden nicht gesehen. Die Bemühungen zur Verringerung des administrativen Aufwands für die Begünstigten wie für die Behörden durch vermehrten Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen werden fortgesetzt.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

Während der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

Das strategische Konzept wird durch die Einbindung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung vervollständigt. Die Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU wird durch in der Programmdurchführung seit langem etablierte und sehr bewährte Verfahren sichergestellt. Auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung des Programms berücksichtigt.

Politisches Ziel 1

Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen

Deutschland hat in den vergangenen Jahren seine FuE-Intensität weiter steigern können. In den länderspezifischen Empfehlungen wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Fortschritte in erster Linie auf die Erhöhung der FuE-Ausgaben großer Unternehmen zurückzuführen sind. Demgegenüber liegt die FuE-Intensität bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) deutlich unter dem EU-Durchschnitt und dieser Abstand vergrößert sich weiter. Darüber hinaus profitieren KMU noch zu selten von der Zusammenarbeit mit öffentlichen Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus droht Deutschland den Anschluss bei den Spitzentechnologien zu verlieren. Deutsche Unternehmen weisen zwar viele Erfolge bei inkrementellen Innovationen auf, realisieren aber noch zu wenige risikoreiche, disruptive Innovationen. Zwar verfügt Deutschland über eine solide Forschungs- und Wissenschaftsbasis, doch bestehen große, bislang ungenutzte Potenziale zur Steigerung seiner wissenschaftlichen Exzellenz.

Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 1.1

Die innovationsökonomische Forschung liefert sowohl theoretisch wie auch empirisch zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass für die Finanzierung von Forschung und Innovationen infolge von positiven Externalitäten („Wissens-Spillovers“) ein Marktversagen besteht. Kongruent zu den Investitionsbedarfen mit Priorität, die sich aus dem Länderbericht 2019 und den Investitionsleitlinien ergeben, wird in M-V als – nach gesamtdeutschem Maßstab – strukturschwacher Region großer Unterstützungsbedarf mit Bezug auf das spezifische Ziel gesehen. Der Anteil der FuE-Ausgaben am BIP liegt mit 1,81 % in M-V deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt von 3,13 % und dem 3 %-Zielwert für den entsprechenden Kernindikator der Europa-2020-Strategie. Für den Einsatz des EFRE im PZ 1 wird die Regionale Innovationsstrategie des Landes (RIS) die zentrale Grundlage bilden, dabei wird dem Innovationsbegriff das Verständnis nach dem Oslo-Manual unterlegt.

In M-V kommt der öffentlichen Forschungsinfrastruktur für die Generierung und Verbesserung von Forschungs- und Innovationsleistungen eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die beiden Universitätsmedizinien nehmen dabei eine herausragende Stellung ein. Die Einstufung M-Vs im Regional Innovation Scoreboard als Moderate Innovator + wird durch die im Vergleich starken öffentlichen Forschungsausgaben getrieben (2021: Index 171 ggü. EU). Bei den FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors bleibt das Land nicht nur im Bundesvergleich mit einem BIP-Anteil von 0,59 % (gesamtdeutscher Wert 2,16 %) sondern auch gegenüber dem EU-Durchschnitt (2021: Index 43 ggü. EU) erheblich zurück. Aufgrund der geringen FuE-Aktivitäten der Wirtschaft konzentrieren sich 71 % des gesamten FuE-Personals in M-V auf Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen, während im bundesweiten Durchschnitt dieser Anteil nur bei 36 % liegt. Trotzdem ist die Zahl der öffentlich FuE-Beschäftigten bezogen auf die Erwerbsfähigen insgesamt in M-V sogar leicht geringer als im Durchschnitt der deutschen Bundesländer.

Zudem sind exzellente Forschungsbereiche in M-V noch zu wenig ausgeprägt und sichtbar. Bei Schlüsselindikatoren für wissenschaftliche Exzellenz (z. B. Publikationen, Drittmitteln der DFG) liegt das Land deutlich hinter den gesamtdeutschen Vergleichswerten, auch wenn M-V in der letzten Dekade spürbar aufgeholt hat. Daher sollen mit dem neuen EFRE-Programm weiterhin der bestehende Investitionsbedarf, außerhalb von Grundlagenforschung, für den Ausbau der Forschungsinfrastruktur adressiert und die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Hochschulen (inklusive der beiden Universitätsmedizinien) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die Einführung fortschrittlicher Technologien in diesen Einrichtungen in den RIS-Spezialisierungsfeldern des Landes gefördert werden. Damit wird auch der Europäische Forschungsraum (ERA) weiter unterstützt. Gleichzeitig soll das im Land vorhandene Potenzial im Bereich der öffentlichen Forschungslandschaft

durch die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen öffentlichem und privatem Sektor verstärkt für die Innovationsleistung von Unternehmen und ihren Beschäftigten im Land genutzt werden. Die finanziellen und personellen Ressourcen insbesondere von bereits forschenden KMU reichen häufig nicht aus, um sich an gemeinsamen Forschungsprojekten mit wissenschaftlichen Einrichtungen durch erforderliche Eigenanteile zu beteiligen. Der noch unzureichende Technologietransfer schlägt sich in einer nur unterdurchschnittlichen Zahl an gemeinsamen Publikationen von Wissenschaft und Wirtschaft sowie geringen Einnahmen der Hochschulen in M-V aus Drittmitteln der Wirtschaft nieder.

Allerdings haben sich im Land, nicht zuletzt dank der intensivierten FuE-Förderung durch den EFRE, in der Vergangenheit in den RIS-Bereichen Forschungsschwerpunkte mit wichtigen Anknüpfungspunkten für die regionale Wirtschaft etabliert. Dies schlägt sich in der Dynamik verschiedener Kennziffern messbar nieder: Der Anteil von innovativen Unternehmen, die mit anderen Unternehmen und Einrichtungen kooperieren, ist in M-V überdurchschnittlich ausgeprägt und in den letzten Jahren angestiegen. Auch die Drittmitteleinnahmen der Hochschulen aus der Wirtschaft nehmen trendmäßig zu. Gemäß Regional Innovation Scoreboard hat sich die Innovationsleistung insgesamt in M-V seit 2014 um 2,4 % verbessert. Mit Bezug auf die Aktionsfelder und Querschnittstechnologien der RIS haben sich bereits international wettbewerbsfähige Wirtschaftsbereiche und regionale Potenziale in zukunftsweisenden Feldern entwickelt. Der grundsätzliche Investitionsbedarf, der bei der Steigerung der unternehmerischen Forschungsaktivitäten und dem Wissenstransfer in diesen RIS-Feldern besteht, soll durch die gezielte Förderung von Einzel- und Verbundvorhaben im Einklang mit der RIS weiter aufgegriffen werden. Hiermit soll auch der Anschluss zur Förderung durch Horizon Europe hergestellt werden, an der Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus M-V nur unterdurchschnittlich partizipieren. Projekten mit einem Seal of Excellence sollen Fördermöglichkeiten eröffnet werden.

Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 1.3

Das spezifische Ziel bleibt mit Blick auf den erreichten Stand im Konvergenzprozess auch in der neuen Förderperiode eine wichtige Zielsetzung für das Land. M-V holt zwar auf, der Abstand zu den führenden westdeutschen Regionen baut sich aber nur langsam und in kleinen Schritten ab. Die Wirtschaftskraft M-Vs wird auch in den nächsten Jahren deutlich schwächer sein als im gesamtdeutschen Durchschnitt. Dies trifft insbesondere für die wichtigsten Branchen der Exportbasis des Landes zu: In der Industrie erreicht die Produktivität 59,2 % des gesamtdeutschen Wertes, im Bereich Information und Kommunikation 55,1 % und bei den Unternehmensdienstleistungen 64,5 %.

Nachdem Rückgang und Alterung der Bevölkerung in den letzten Jahren zu einer Entlastung des Arbeitsmarkts geführt haben, werden künftig die negativen Konsequenzen der Verknappung des Erwerbspersonenpotenzials auf die wirtschaftliche Entwicklung stärker in den Vordergrund treten. Im Länderbericht 2019 wird diesbezüglich die Schlussfolgerung (S. 61) gezogen, dass künftiges Wachstum vom Produktivitätswachstum und dieses wiederum in zunehmendem Maße von Investitionen in moderne Technologien sowie von Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, d. h. von einer Steigerung der totalen Faktorproduktivität, abhängen wird.

Allerdings wird im Länderbericht 2019 zugleich gezeigt, dass die Innovationsleistung Deutschlands seit 2010 stagniert und sowohl der Anteil von innovativen Unternehmen als auch die Innovationstätigkeit der KMU rückläufig sind. Die problematische Entwicklung auf bundesweiter Ebene ist für M-V als ländlich geprägte Region mit schmaler Exportbasis und kleinteiliger Unternehmensstruktur in noch stärkerem Maße virulent: Nach wie vor liegen die Forschungs- und Innovationsausgaben der KMU in M-V, insbesondere außerhalb der RIS-Bereiche, auf einem zu geringen Niveau. Auch andere Indikatoren zur Innovationsaktivität wie Zahl der Gründungen und Beschäftigte in High-Tech-Branchen, die Patentintensität oder die Beteiligung am Innovationsprozess von KMU sind in M-V ebenfalls im Vergleich zu den bundesweiten Werten stark unterdurchschnittlich.

Ziel ist es daher, durch die EFRE-Förderung im spezifischen Ziel 1.3 die Forschungs- und Innovationsaktivitäten von etablierten KMU sowie innovative Gründungen umfassend in allen Branchen der Wirtschaft zu steigern und zukunftsorientierte, hoch qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Gründungen und KMU sollen bei der Realisierung ihrer Innovationsprojekte entlang der gesamten Innovationskette umfassend unterstützt werden. Dabei soll der erfolgreiche Einsatz von Finanzinstrumenten zur Deckung der Investitionsbedarfe weitergeführt werden. Ebenso die

zuschussbasierte Unterstützung produktiver Investitionen von KMU im Zusammenhang mit der Schaffung und Sicherung von attraktiven Arbeitsplätzen und der technologischen Modernisierung der Leistungsprozesse.

Um die bestehenden Wettbewerbsvorteile zu erhalten und das Produktivitätswachstum zu stärken, werden neben höheren privaten Investitionen von KMU in neue Technologien und einen moderneren Produktionsapparat auch verstärkte Anstrengungen im Bereich der öffentlichen Investitionen benötigt. Die Analysen des Länderberichts 2019 für Deutschland weisen an verschiedenen Stellen eindrücklich auf einen Investitionsrückstau auf kommunaler Ebene hin. Dabei ist gerade für Kommunen in strukturschwachen Räumen die Bereitstellung einer ausreichenden öffentlichen wirtschaftsnahen Infrastruktur für die Ansiedlung und Gründung neuer Unternehmen ebenso wie für die Wettbewerbsfähigkeit der am Standort vorhandenen Unternehmen im regionalen Standortwettbewerb zwingende Voraussetzung. Mit dem EFRE sollen hierbei öffentliche Investitionen unterstützt werden, die auf eine Förderung von technologischen, bildungsbezogenen und innovativen Infrastrukturen zielen.

Durch die Fördermaßnahmen wird das spezifische Ziel im Einklang mit den Investitionsleitlinien adressiert, die an dieser Stelle Investitionsbedarf mit Priorität insbesondere für Ostdeutschland ausmachen. Bereits etablierte KMU sollen danach bei der Stärkung ihrer Innovationskompetenz, in ihrem Wachstums- und Expansionsprozess und bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien ebenso wie Gründungen und Start-Ups durch ein umfangreiches Beratungs- und Finanzierungsangebot unterstützt werden.

Neben positiven externen Effekten, da die Unternehmen nicht alle Vorteile ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeit internalisieren können, liefern Finanzierungsrestriktionen aufgrund von Informationsasymmetrien, hohem Investitionsrisiko und Transaktionskosten eine weitere Ursache für Marktversagen. Vornehmlich innovative KMU, sehr junge oder neu gegründete Unternehmen stoßen auf große Schwierigkeiten bei der externen Finanzierung ihrer Innovationsaktivitäten.

Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 1.6

Entsprechend den Herausforderungen und Zielsetzungen, die eingehend in der STEP-Verordnung beschrieben sind, will das Land M-V mit seinem EFRE-Programm Maßnahmen umsetzen, welche zur Entwicklung und/oder Herstellung kritischer STEP-Technologien in der Union oder der Sicherung und Stärkung diesbezüglicher Wertschöpfungsketten beitragen. Dazu werden Mittel in Höhe des gesamten Flexibilitätsbetrags eingesetzt. Digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umwelt- und ressourcenschonende und Biotechnologien (STEP-Sektoren) werden als kritische Technologien betrachtet, sofern sie entweder für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potential für den Binnenmarkt schaffen oder die strategischen Abhängigkeiten der EU verringern helfen (STEP-Bedingungen).

Politisches Ziel 2

Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen

Um die europäischen und nationalen Energieeffizienz- und Klimaschutzziele zu erreichen, sind im Hinblick auf das PZ 2 und ein grüneres, CO₂-armes Europa weiter nachhaltige Anstrengungen erforderlich. Die Investitionsleitlinien betonen für Deutschland Investitionsbedarf mit Priorität im spezifischen Ziel Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, vornehmlich bei der Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden. Ferner wird ein Investitionsbedarf im Hinblick auf das spezifische Ziel der Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene festgestellt, der insbesondere eine Förderung von Forschung und Entwicklung, Demonstrationsprojekten in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie von intelligenten Verteilernetzen auf lokaler Ebene erfordert.

Zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele und der angestrebten Dekarbonisierung der Energieversorgung kommen auf europäischer, nationaler und landespolitischer Ebene eine Vielzahl von staatlich initiierten Instrumenten zum Einsatz. Die Gründe, warum Wettbewerbsmärkte zu ineffizienten Ergebnissen führen und Marktversagen einem optimalen Ergebnis im Hinblick auf Umwelt- und Energieziele im Wege steht, werden in den aktuellen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 genannt. Primär geht es um negative externe Effekte, aber auch

Informationsasymmetrien, Koordinierungsprobleme sowie Wissensspillover und Adoptionsexternalitäten sind zu berücksichtigen. Diese Argumente spiegeln sich in den geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EU wider.

In der Umsetzung wird eine Förderung im Sinne des Querschnittsprinzips Nachhaltigkeit durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie klima- und umweltfreundliche Projektauswahlssysteme und -kriterien, sichergestellt.

Herausforderungen und Investitionsbedarfe in den Spezifischen Zielen 2.1 und 2.3

M-V hat in der Förderperiode 2014-2020 einen höheren Beitrag als es die Konzentrationsvorgaben der EU vorsehen im Hinblick auf die Klimaschutzziele geleistet, auch wenn das Land selbst nur einen geringen Anteil am nationalen Energieverbrauch und den energiebedingten CO₂-Emissionen sowie mit rund 40 % den höchsten Anteil erneuerbarer Energien beim Primärenergieverbrauch aufweist. Jedoch steigt der Energieverbrauch je Einwohner seit Jahren kontinuierlich an und nähert sich dem Bundesdurchschnitt. Die Energieproduktivität, also das Verhältnis von Bruttoinlandsprodukt zum direkten Energieverbrauch, liegt in M-V mittlerweile um rund 13 % unter dem bundesweiten Wert. Während sich im restlichen Bundesgebiet das Wirtschaftswachstum zunehmend vom Energieverbrauch entkoppelt hat, wächst in M-V sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch im Verarbeitenden Gewerbe der Energieverbrauch schneller als die Wertschöpfung.

Daher wird nach wie vor Handlungsbedarf im Bereich der investiven und nichtinvestiven Förderung von Maßnahmen für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien v.a. zur Wärmeerzeugung sowie für die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene erkannt. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass die Fördermöglichkeiten des Bundes – etwa im Rahmen des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan – ein breites Spektrum umfassen. Die EFRE-Mittel sollen in der neuen Förderperiode deshalb gezielt in denjenigen Bereichen eingesetzt werden, in denen eine zusätzliche kohärente Förderung möglich ist und ein spezifischer Investitionsbedarf im Land gesehen wird. Im Einklang mit den Investitionsleitlinien wird vor allem der Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen künftig ein noch höherer Stellenwert beigemessen. Hier können nach wie vor hohe Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale gehoben werden, gleichzeitig kommt das Land seiner Vorbildfunktion nach. Für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft in M-V ist die Nutzung der Erneuerbare-Energien-Potenziale im Zusammenhang mit Sektorenkopplung und Energieeffizienz ein Schlüsselfaktor für den Klimaschutz. So wird vor allem der Einsatz der EFRE-Mittel auch für die Erzeugung, Umwandlung und vielseitige Verwendung von grünem Wasserstoff vorgesehen, um die Nutzung der Bundesmittel vorzubereiten und zu ergänzen. Weiterhin besteht Bedarf für Beratungen, Potenzialermittlung, Kennntnisförderung und Informationsvermittlung im Zusammenhang mit der Erreichung einer grünen, CO₂-armen Gesellschaft.

Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 2.7

Die Inwertsetzung von Ökosystemleistungen ist ein zentrales Instrument für die Erreichung klima- und umweltpolitischer Ziele und die Beseitigung von Marktversagen. Die Übernutzung öffentlicher Umweltgüter über das „gesellschaftlich optimale Niveau“ hinaus ist ein klassischer negativer externer Effekt. Zielsetzung der Landesregierung ist es daher, 10 % der Landesflächen der aktuellen Agrarnutzung zu entziehen und für Maßnahmen des Natur- und Klimaschutzes zu verwenden. Die Flächen sind zu großen Teilen für den Moorschutz und die Aufforstung bestimmt.

Die Wiedervernässung von Mooren führt zu erheblichen Emissionsminderungen, da so die Speicherkapazität der Torfe für Kohlenstoff wiederhergestellt wird. Dies ist für den Klimaschutz insbesondere in M-V von erheblicher Bedeutung, wo ca. 12 % der Landesflächen von Mooren bedeckt sind und entwässerte Moore Emissionen von rund 6 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr verursachen. Das entspricht rund einem Drittel aller Emissionen von M-V und stellt die mit Abstand größte Treibhausgasquelle dar. Der Moorbodenschutz weist dabei erhebliche Synergien mit anderen Umweltzielen wie der Verbesserung der Wasserqualität, dem Wassermanagement (Abpuffern von Wetterextremen, Erhöhung der landschaftlichen Resilienz, Klimawandelanpassung) und auch der Verbesserung der Biodiversität auf.

Neben der Wiedervernässung von Mooren spielen auch Wald und Holz durch die Bindung von CO₂ und

Speicherung von Kohlenstoff für die Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes eine wichtige Rolle. Die Kohlenstoffspeicherung in den Wäldern, der Ersatz fossiler Rohstoffe durch die energetische und stoffliche Verwendung von Holz und die Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten entlasten die Atmosphäre von Treibhausgasen. Darüber hinaus stellen nach der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 sowie der neuen EU-Waldstrategie für 2030 die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie die Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern grundlegende Elemente einer nachhaltigen Bewirtschaftung dar.

Mit der EFRE-Förderung soll daher der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz, unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, erhalten werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Wälder an den Klimawandel, insbesondere um das künftige Risiko für zunehmende Kalamitäten und damit verbundene Störungen der Waldfunktionen zu verringern. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, zur Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie zum Zustand der europäischen Landschaften bei.

Politisches Ziel 5

Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen

In den länderspezifischen Empfehlungen wird an mehreren Stellen Bezug auf Herausforderungen genommen, die bei der Nachhaltigen Stadtentwicklung allgemein im Vordergrund stehen. Neben der Steigerung von öffentlichen Investitionen in Infrastruktur, nachhaltigen Verkehr und (frühkindliche) Bildung werden die erhöhte Umweltbelastung in städtischen Gebieten und der zu hohe Flächenverbrauch, die Verknappung bezahlbaren Wohnraums, die mangelnde Chancengleichheit und die Integration von Geflüchteten als besondere Problemlagen benannt.

In den zugehörigen Länderberichten wird, wie bereits im PZ 1 aufgezeigt, der umfassende Investitionsrückstand von Kommunen in Deutschland verdeutlicht, der sich auch bei den Infrastrukturen und dem öffentlichen Raum in benachteiligten Stadtquartieren zeigt. Des Weiteren verweisen die Berichte auf ungünstige Entwicklungen bei den Investitionen in die frühkindliche Bildungs- und Schulinfrastruktur sowie der sozialen Teilhabe und Chancengleichheit für Kinder von gering Qualifizierten. Viele dieser Herausforderungen werden kohärent zu den Investitionsleitlinien mit dem Einsatz der ESF+-Mittel zur Stärkung des inklusiven Wachstums in M-V adressiert. Komplementär hierzu wird in den Investitionsleitlinien aber auch Investitionsbedarf bei der Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in urbanen Gebieten festgestellt.

Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 5.1

Der tiefgreifende strukturelle und demografische Wandel, den M-V in den nächsten Jahren durchlaufen wird, wirkt sich nicht nur ungleich auf Unternehmen, Beschäftigte und verschiedene Bevölkerungsgruppen aus, sondern die Unterschiede haben auch eine räumliche Dimension. Gerade in einer dünn besiedelten, ländlichen geprägten Region wie M-V sind die städtischen Zentren von demografischen Schrumpfungs- und Alterungsprozessen sowie Segregations- und Polarisierungsprozessen innerhalb der Gesellschaft besonders stark betroffen, da sie als regionale Versorgungszentren für sehr verschiedenartige Nutzungsansprüche öffentliche Güter und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Von der Landesregierung wird bereits seit längerem mit dem Konzept zur Stärkung der Zentralen Orte, welches auch im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) niedergelegt ist, eine Strategie für eine flächensparende und finanziell tragfähige Siedlungsentwicklung verfolgt. Angesichts einer sinkenden und alternden Bevölkerung und angespannter kommunaler Haushalte kann die Erfüllung zentralörtlicher Funktionen der Städte für das jeweilige Umland nur durch eine Konzentration von öffentlichen infrastrukturellen Leistungen gewährleistet werden. Zugleich soll hiermit dem seit 2013 überdurchschnittlich hohen Flächenverbrauch entgegengewirkt werden. Die Förderung in dieser Prioritätsachse wird daher – wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 – gezielt auf die 23 Ober- und Mittelzentren des Landes konzentriert, um diese bei der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen

zu unterstützen.

Die Förderung im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK). Angesichts des geringeren möglichen Mittelvolumens für das PZ 5 sowie der wirtschaftlichen Strukturschwäche und überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit im Land und den hieraus resultierenden Gefahren von Armut und sozialer Ausgrenzung wird künftig eine weitere Konzentration der Handlungsfelder erfolgen und der Ausbau der Bildungs- und Sozialinfrastruktur in den Vordergrund gerückt. Mit der Fokussierung auf Schulen, Kitas, Horte und auf Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer Segregation soll der EFRE einen spürbaren Beitrag zum inklusiven Wachstum leisten und im Rahmen des gemeinsamen Oberziels die verschiedenen Förderansätze des ESF+, insbesondere mit Blick auf das dortige Handlungsfeld „Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern“, ergänzen.

Bereits aus den Entwicklungen in der Förderperiode 2014-2020, die mit der OP-Änderung im Jahr 2018 berücksichtigt wurden, wurde deutlich, dass bei den Schulen, insbesondere in sozialen Brennpunkten, ein hoher Handlungsbedarf besteht. Dies stimmt mit der im Länderbericht zitierten Schätzung überein, dass auf kommunaler Ebene in den Schulen und in der Erwachsenenbildung Investitionsdefizite bestehen, die 30 % des gesamten kommunalen Investitionsbedarfs erreichen. Der Handlungsdruck, der aus den gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen des demografischen Wandels, der Integration von Geflüchteten sowie von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung in den benachteiligten Stadtquartieren der städtischen Zentren des Landes entsteht, ist immens.

Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Bildungs- und Sozialinfrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet. Zuwendungsempfänger sind die Mittel- und Oberzentren des Landes. Die gewährten Zuwendungen fallen im Regelfall nicht unter die EU-Beihilfevorschriften.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Die Wahl des spezifischen Ziels gründet im Wesentlichen auf den Argumenten, die in den länderspezifischen Empfehlungen sowie den Investitionsleitlinien bereits in der Gesamtbetrachtung für Deutschland angeführt wurden. Hierzu gehören die Konzentration der FuE-Ausgaben auf Großunternehmen, Rückstände im Bereich der Spitzentechnologie und Schwächen bei der wissenschaftlichen Exzellenz. Diese Herausforderungen stellen sich für M-V als strukturschwache Region in besonderem Maße. Das Land hat deutliche Ausbaubedarfe mit Bezug auf die wissenschaftliche Forschungsleistung und fällt bei entsprechenden Schlüsselindikatoren deutlich hinter die gesamtdeutschen Vergleichswerte zurück, auch wenn es in der letzten Dekade aufgeholt hat. Die FuE-Aktivitäten des Unternehmenssektors sind im Bundesvergleich stark unterdurchschnittlich ausgeprägt. Zudem bleibt der Wissens- und Technologietransfer noch unzureichend, was sich bspw. in einer nur unterdurchschnittlichen Zahl an gemeinsamen Publikationen von Wissenschaft und Wirtschaft sowie geringen Einnahmen der Hochschulen aus Drittmitteln der Wirtschaft niederschlägt. In den RIS-Bereichen des Landes sollen daher die Stärken und Potenziale der öffentlichen Forschungslandschaft aktiviert und ausgebaut und insbesondere ihre Zusammenarbeit mit wissenschafts- und forschungsbasierten

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Unternehmen verstetigt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen die unternehmerischen FuE-Aktivitäten, die sich in den RIS-relevanten Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien bereits sichtbar zu einer spezifischen Stärke des Landes entwickelt haben, weiter gesteigert werden. Angesichts der Ursachen für das Marktversagen und der vorgesehenen Fördergegenstände werden Zuschüsse gewährt. Bei der beihilfefreien Förderung von FuE-Infrastrukturen und Wissenstransfer sollen projektimmanente Finanzierungsdefizite von Forschungseinrichtungen im nicht wirtschaftlichen Bereich aufgefangen werden. Bei FuE-Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich können notwendige Anreizeffekte zum Ausgleich von Externalitäten und Kapitalrestriktionen im Einklang mit dem Beihilferecht nur durch hohe Zuschüsse erreicht werden.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Das spezifische Ziel leitet sich aus dem Länderbericht 2019 ab, nach dem die Innovationsleistung Deutschlands seit 2010 stagniert. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe MVs bei der wirtschaftlichen Entwicklung stellt sich die Situation gerade außerhalb der RIS-Felder im Land noch herausfordernder dar: Die Forschungs- und Innovationsintensität in der Wirtschaft M-Vs liegt beträchtlich unter dem gesamtdeutschen Durchschnitt. Dies lässt sich mit erheblichen strukturellen Nachteilen des Landes begründen. M-V ist dünn besiedelt, hat eine geringe Industriedichte und schmale Exportbasis sowie äußerst kleinteilige Betriebsgrößenstruktur. Die

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		strukturellen Faktoren hemmen die generelle Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU. Daher müssen die Forschungs- und Innovationstätigkeiten von KMU weiter intensiviert und in der Breite des Mittelstands gestärkt werden. Mit der Förderung sollen auch außerhalb der RIS-Spezialisierungsfelder die FuE-Tätigkeiten in bereits forschungsaktiven Unternehmen stabilisiert und die Anzahl von FuE-treibenden Unternehmen weiter erhöht werden. Zudem soll der Wissenstransfer mit den öffentlichen Forschungseinrichtungen auch in Bereichen gestärkt werden, die nicht zu den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS gehören. Durch die Förderung von Investitionen wird kapitalgebundener technischer Fortschritt in die KMU eingeführt. Für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation ist eine Förderung über Zuschüsse erforderlich, weil bei hohem Investitionsrisiko hohe Anreizwirkung und deutlicher Rentabilitätseffekt nicht über rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Die Unterstützung von Start-Ups zielt auf die Einführung von neuen Geschäftsmodellen und erhöht den Wettbewerbsdruck für etablierte Unternehmen und mehr Innovationen in bestehenden Märkten. Angesichts der rückläufigen Gründungsintensität insbesondere im High-Tech-Bereich ist eine bessere Ausschöpfung des Potenzials für technische und nicht-technische Innovationsprojekte durch Gründungen und junge innovative Unternehmen notwendig. Aufgrund von Marktunvollkommenheiten (hohe spezifische Risiken, Informationsasymmetrien) bestehen hier

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Finanzierungsrestriktionen und eine unzureichende Versorgung mit Risikokapital.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen	Auf der Grundlage der für das EFRE-Programm erstellten Programmstrategie begründet sich die Auswahl des spezifischen Ziels gemäß der STEP-Verordnung wie folgt: - STEP-Technologien sind von entscheidender Bedeutung, um strategische Abhängigkeiten zu verringern, den Klimaschutz zu befördern und die Chancen, die der digitale Wandel eröffnet, zu nutzen. - Investitionen in Innovationskapazitäten bilden eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung kritischer STEP-Technologien oder Sicherung und Stärkung diesbezüglicher Wertschöpfungsketten in der Union. - Die Sicherung der Souveränität sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie erfordert Investitionen in Unternehmen im Bereich der Herstellung kritischer STEP-Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union. Das Land M-V will mit seinem EFRE-Programm einen größtmöglichen Beitrag zu den auf europäischer Ebene formulierten STEP-Zielsetzungen leisten.
2. ein grünerer, CO2-armer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Die Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele ist ohne weitreichende Unterstützung nicht möglich, sie wird derzeit auch im Rahmen der Umsetzung des „Fit for 55“-Paketes eingefordert. Daher sind im Hinblick auf ein grüneres, CO2-armes Europa weiter nachhaltige Anstrengungen in allen Regionen erforderlich. M-V hat in der Förderperiode 2014-2020 bereits einen höheren Beitrag als es die Konzentrationsvorgaben der EU vorsehen im

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Hinblick auf die Klimaschutzziele geleistet, auch wenn das Land selbst nur einen geringen Anteil am nationalen Energieverbrauch und den energiebedingten CO₂-Emissionen sowie den höchsten Anteil erneuerbarer Energien beim Primärenergieverbrauch aufweist. Jedoch steigt der Energieverbrauch je Einwohner seit Jahren kontinuierlich an und nähert sich dem Bundesdurchschnitt. Die Energieproduktivität, also das Verhältnis von Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) zum direkten Energieverbrauch, liegt in M-V mittlerweile unter dem bundesweiten Wert. Während sich im restlichen Bundesgebiet das Wirtschaftswachstum zunehmend vom Energieverbrauch entkoppelt hat, wächst in M-V sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch im Verarbeitenden Gewerbe der Energieverbrauch schneller als die Wertschöpfung. Die Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind mit sehr langen Amortisationszeiten und aufgrund schwankender Energiepreise mit hohen Unsicherheiten bezüglich künftiger Erträge verbunden. Zuschüsse zum Ausgleich von Mehrkosten sind weiterhin erforderlich, da die Nutzung fossiler Energien immer noch günstiger ist. Investitionen in erneuerbare Energien zeichnen sich ebenfalls durch höhere Risiken aus, da z.B. weniger etablierte Techniken eingesetzt werden. Entwicklungs- und Innovationsprozesse bei Energieeffizienz und CO₂-Einsparung sind durch spezifische inhärente Risiken und hohe Unsicherheiten gekennzeichnet. Die direkte Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben über Zuschüsse und Ausnutzung der maximalen Beihilfeintensitäten

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		soll die notwendigen Anreize bei den unterstützten Unternehmen und Einrichtungen zur Projektdurchführung setzen und diese befähigen, auch stark risikobehaftete Projekte durchzuführen.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	Um die europäischen und nationalen Energieeffizienz- und Klimaschutzziele wirksamer zu verfolgen, sind weiter nachhaltige Anstrengungen erforderlich. Die Investitionsleitlinien betonen für Deutschland Investitionsbedarf im Hinblick auf das spezifische Ziel, insbesondere mit Bezug auf eine Förderung von Forschung und Entwicklung, Demonstrationsprojekten in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie von intelligenten Verteilernetzen auf lokaler Ebene. Die Entwicklungen im Bereich der Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Sektorenkopplung sind in den letzten Jahren rasant vorangeschritten. M-V bietet aufgrund seiner landschaftlichen Gegebenheiten gute Voraussetzungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Entwicklung und Pilotierung von innovativen Lösungen in diesem Bereich. So ist in M-V der Anteil von erneuerbaren Energien am Energieverbrauch mehr als dreimal höher als im bundesweiten Durchschnitt. Die führende Position innerhalb Deutschlands im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien soll durch die Wahl des spezifischen Ziels genutzt werden, um einen substanziellen Beitrag der Region für den Klimaschutz zu leisten. Sektorübergreifende, innovative und intelligente Energie- und Speichersysteme, z.B. unter Verwendung von

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		grünem Wasserstoff, werden sich als innovative Lösungen nur durchsetzen, wenn die Realisierung vor Ort nachvollziehbar ist. Eine Unterstützung mit Zuschüssen ist erforderlich, da die Amortisation derzeit nicht gegeben ist. Eine schnelle Lernkurve und erhebliche Skalierungseffekte sind in den nächsten Jahren durch Pilot-, Demonstrations-, Modell-, Informations- und Anwendungsprojekte zu erwarten, von denen neben lokalen Effekten (Akzeptanz, Betriebskostenstabilisierung und -senkung) erhebliche Treibhausgasreduzierungen erwartet werden können.
2. ein grünerer, CO ₂ -armer Übergang zu einer CO ₂ -neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Die ca. 290.000 ha Moore in M-V emittieren jährlich bis zu 6,2 Mio. Tonnen Kohlendioxidäquivalente und bilden somit die größte Treibhausgaseinzelquelle des Landes. Der überwiegende Anteil stammt aus den entwässerten Mooren, wo der Torf mineralisiert wird und somit der bislang langfristig gebundene Kohlenstoff vor allem in Form von Kohlendioxid in die Atmosphäre abgegeben wird. Bereits im Jahr 2000 hat die Landesregierung ein Moorschutzkonzept verabschiedet und Maßnahmen wie die Anhebung des Wasserstandes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgeschlagen. M-V kann Klimaneutralität bis 2040 nur dann erreichen, wenn die Wiedervernässung von Mooren auch umfassend aus dem EFRE unterstützt wird. Durch den in lebender Biomasse ober- und unterirdisch gebundenen Kohlenstoff leistet ein nachhaltig bewirtschafteter Wald einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz: Nachhaltig bewirtschafteter Wald kann mit der Bereitstellung von Biomasse jährlich bis zu 8 t CO ₂ / ha Emissionen aus fossilen

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Brennstoffen speichern. Deshalb ist die naturnahe Waldbewirtschaftung mit der Entwicklung stabiler Bestände eine der wichtigsten Maßnahmen zum Erhalt der Kohlenstoffsенke Wald. In M-V kann in den letzten beiden Jahren jedoch ein spürbar zunehmender Anteil von deutlich geschädigten Bäumen festgestellt werden. Nachdem der Anteil lange Zeit um rund 10 Prozentpunkte unter dem Vergleichswert des gesamten Bundesgebiets lag, wird mit 33 % deutlich geschädigten Bäumen in M-V nun der Bundeswert (36%) fast erreicht. Der Anteil der ungeschädigten Bäume hat sich dagegen drastisch reduziert. Dabei liegt auch der Anteil der Waldfläche an der gesamten Bodenfläche in M-V hinter dem Bundesdurchschnitt zurück (21,2 % gegenüber 29,8 %). Allerdings konnte seit 2016 eine leichte Zunahme des Waldbestandes erreicht werden. Diese Entwicklung soll mit dem EFRE verstetigt und zugleich der Anteil deutlich geschädigter Bäume reduziert werden. Da die Investitionen in diesem spezifischen Ziel durch Marktversagen und unzureichende Bepreisung von Umwelt- und Klimaschäden in historischen Entscheidungskalkülen finanziell nicht tragfähig sind, werden Zuschüsse eingesetzt.
5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen	RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	Die Berücksichtigung des PZ 5 im künftigen EFRE-OP des Landes M-V ergibt sich zum einen aus der Anforderung der EFRE-VO, nach der auf der nationalen Ebene mindestens 8 % der EFRE-Mittel der nachhaltigen Stadtentwicklung zugewiesen werden müssen. M-V wird als eines der großen EFRE-Programme in Deutschland seinen Beitrag zur Erfüllung dieser Quote leisten. Zum anderen leitet sich der Investitionsbedarf für

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		das PZ 5 inhaltlich aus den besonderen urbanen und sozialen Herausforderungen ab, die mit dem demografischen Wandel, der Integration von Geflüchteten und der Tendenz zur stadträumlichen Konzentration von Arbeitslosigkeit und Armut einhergehen. Die Analysen des Länderberichts 2019 für Deutschland weisen an verschiedenen Stellen eindrücklich auf einen Investitionsrückstau auf kommunaler Ebene hin, die öffentliche Infrastruktur der Kommunen hat in den letzten Jahren schneller an Wert verloren, als sie ersetzt werden konnte. Ein umfassender Investitionsrückstand von Kommunen zeigt sich in M-V besonders bei sozialen Infrastrukturen sowie der Schul- und Bildungsinfrastruktur. Dies steht im Einklang mit der im Länderbericht zitierten Schätzung, dass auf kommunaler Ebene in den Schulen und in der Erwachsenenbildung Investitionsdefizite bestehen, die 30 % des gesamten kommunalen Investitionsbedarfs erreichen. Im Rahmen des künftigen EFRE-Programms sollen wie bisher die Ober- und Mittelzentren im Fokus stehen und bei der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen unterstützt werden. Sozialer Zusammenhalt und eine „inklusive Stadtpolitik“ benötigen neben einer sozial ausgerichteten Wohnungspolitik vor allem die behutsame Aufwertung und nachhaltige Entwicklung benachteiligter Stadtquartiere. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant, sondern es werden Zuschüsse eingesetzt. Die nachhaltige Stadtentwicklung ist auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und so auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet. Die Maßnahmen und Projekte weisen ein

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		grundsätzliches Finanzierungsdefizit auf und führen nicht zu ausreichenden Rückflüssen, um ohne Zuschüsse realisiert werden zu können.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit verschiedenen Maßnahmen soll den Investitionsbedarfen im SZ 1.1. innerhalb der Aktionsfelder und Querschnittstechnologien der RIS nachgekommen werden.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Förderung von anwendungsorientierten Exzellenzforschungsprojekten

Mit der Maßnahme wird die Durchführung von wissenschaftlichen anwendungsorientierten Exzellenzforschungsprojekten an den staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land M-V gefördert. Im Regelfall sollen einrichtungsübergreifende Forschungsverbünde unterstützt werden, an denen mindestens zwei zuwendungsfähige Forschungseinrichtungen aus M-V beteiligt sind. Die beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können auch privatrechtlich organisiert sein. Soweit ein gesondertes landespolitisches Interesse an der Beantwortung der vorgeschlagenen anwendungsorientierten wissenschaftlichen Fragestellungen vorliegt, sollen auch Einzelvorhaben gefördert werden können. Die Forschungsprogrammatik der geförderten Projekte wird sich an den Bedarfen der Wirtschaft in Hinblick auf einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS ausrichten und einen klaren Anwendungsbezug aufweisen. Zur Sicherstellung einer auch im internationalen Maßstab hohen wissenschaftlichen Qualität und Anschlussfähigkeit zu „Horizont Europa“ ebenso wie eines hohen Anwendungsbezugs wird die Förderung in einem zweistufigen wettbewerblichen Verfahren ausgereicht, in dem die eingereichten Projektskizzen einer externen wissenschaftsgeleiteten Begutachtung, in dem ein Vertreter der Wirtschaft eingebunden ist, unterzogen werden. Mit der Vernetzung der wissenschaftlichen Kompetenz sollen unter dem Leitbild der intelligenten Spezialisierung anwendungsorientierte Synergieeffekte in der Forschungslandschaft M-Vs erzielt und verstärkt sowie strukturbildende, überregional sichtbare Forschungskapazitäten in Form von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Forschungsteams, Organisationseinheiten, Agenturen oder Geschäftsstellen etabliert werden.

Verbesserung der anwendungsorientierten FuE-Kapazitäten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Mit dem Förderinstrument werden Investitionen der Hochschulen M-Vs und der durch das Land institutionell geförderten außeruniversitären

Forschungseinrichtungen gefördert, um mehr innovationsgetriebene und technologiebasierte Forschung als Ausgangspunkt für neue Produkte und Verfahren durch die Wirtschaft zu ermöglichen. Um den innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel zu unterstützen, muss die relevante apparativ-technische Ausstattung, insbesondere mit Spezialgeräten und Forschungsinstrumenten, hohe technologische Ansprüche erfüllen und im Hinblick auf Forschungsprogrammatik und Anwendungsbezug sehr spezifischen Anforderungen gerecht werden, die sich aus den Bedarfen der Wirtschaft und den Schwerpunkten der RIS ergeben. Die Förderung der anwendungsorientierten FuE-Kapazitäten soll diesbezüglich einen Beitrag zum Ausbau und der Modernisierung der infrastrukturellen Ausstattung an den Forschungseinrichtungen leisten, um ihre Kompetenz zu Spitzenforschung in den RIS-Bereichen zu stärken und durch verbesserte Drittmittelakquise letztlich auch der lokalen Wirtschaft zu helfen, innovativer zu sein.

Die Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsprojekten ist die zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Vor allem Verbundforschungsprojekte mit lokalen Unternehmen, die erst durch öffentliche Drittmittelförderung ermöglicht werden, werden im Anschluss einen zentralen Transferkanal bilden und zur Etablierung langjähriger Kooperationsbeziehungen dienen.

Anwendungsorientierte Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in den RIS-Bereichen, die durch Drittmittel zusätzlich finanziert und ermöglicht werden, schaffen neue technologische Grundlagen, die sich in Innovationen durch regionale Produzenten und Anbieter materialisieren können. Damit die FuE-Kapazitäten an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit den kontinuierlich steigenden wissenschaftlichen und technischen Anforderungen Schritt halten können, werden Investitionen in Laboreinrichtungen, Spezialgeräte und Forschungsinstrumente sowie in zugehörige bauliche Anpassungsmaßnahmen, Gebäude- und Kommunikationstechnik unterstützt. Zur Stärkung des regionalen Innovationsschwerpunkts Gesundheit/Life Sciences werden zudem die universitätsmedizinischen Einrichtungen mit Investitionen in solche Ausstattungen unterstützt, die der Einführung und Weiterentwicklung moderner Medizin-Technologien dienen.

Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Innovationszentren

In den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS sollen moderne, umweltfreundliche sowie energieeffiziente Infrastrukturen errichtet werden. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Generierung von Wissen an den Forschungseinrichtungen, welches für Verbundforschungsprojekte mit der lokalen Wirtschaft benötigt wird. Dies betrifft neben den Investitionen in moderne Infrastrukturen auch die Entwicklung von Methoden sowie den Aufbau des Personalbestandes. Ableitend aus der RIS zählt hierzu auch eine Forschungsfabrik im Bereich Wasserstoff. Hier sollen neue Technologien sowohl zur Generierung des Wasserstoffes, zur Wandlung in alternative Energieträger als auch bei der Nutzung der alternativen Energieträger, z.B. im Bereich der emissionsarmen bzw. emissionsfreien Schiffsantriebe erforscht und entwickelt werden. Dabei sollen auch Synergieeffekte zwischen dem Aktionsfeld Erneuerbare Energien und dem Aktionsfeld Maschinen- und Anlagenbau in der maritimen Industrie generiert werden. Im Aktionsfeld Medizintechnik und Biotechnologie soll das für Mecklenburg-Vorpommern relevante Gebiet der Implantattechnologien und Biomaterialien weiter ausgebaut werden. Angestrebt wird, dass in der RIS übergreifende Themen wie zum Beispiel die Künstliche Intelligenz in der Medizintechnik oder Intelligente Implantate aufgegriffen werden. Die entstehende Infrastruktur soll auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft ausgerichtet sein, um den Technologietransfer zu befördern.

Förderung von Forschung, Entwicklung, Innovation in Unternehmen

Im Fokus des Förderinstrumentes stehen Unternehmen, die in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS tätig sind. Mit der Förderung sollen ihre FuE-Tätigkeiten verstetigt und gesteigert werden. Dazu wird die Durchführung von unternehmerischen Einzel- und Verbundvorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung unterstützt. Die Förderung setzt durch Zuschüsse Anreize zur Erhöhung und Verstetigung von FuE-Tätigkeiten oder ihrer erstmaligen Aufnahme in den KMU. Gegenstand der technologieoffenen Förderung sind FuE-Vorhaben für überregional marktfähige Produkte und Verfahren sowie technische Machbarkeitsstudien bei der Entscheidungsfindung für FuE-Vorhaben.

Neben der FuE-Tätigkeit sollen möglichst umfassend weitere Innovationsaktivitäten überwiegend von KMU unterstützt werden. Dies beinhaltet Beihilfen für Prozessinnovationen (auf Grundlage von Art. 29 AGVO), die für die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen gewährt werden. Darüber hinaus werden Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen sowie für Schutzrechtsaktivitäten von KMU (Patentförderung) und für die Markteinführung innovativer Produkte und Verfahren gewährt.

Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben und Technologietransfer

Mit dem Förderinstrument wird die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in M-V im Bereich der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation angestrebt. Die an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bestehenden anwendungsbezogenen Wissenspotenziale sollen für regionale Unternehmen besser erschlossen und das technologische Spektrum erweitert werden. Das primäre operative Ziel wird darin liegen, dass zusätzliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte im Verbund aus Wissenschaft und Wirtschaft durchgeführt und somit die gemeinsamen Forschungs- und Innovationsaktivitäten ausgebaut werden. Neben der Förderung von Verbundvorhaben, die von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden, sollen mit dem Instrument weitere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers unterstützt werden. Hierzu gehören die Förderung von Netzwerken und Clustern sowie von Informations- und Kommunikationsplattformen wie etwa das Betreiben eines Patentinformationszentrums.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich allgemein an Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen und Unternehmen (KMU, Großunternehmen im Einklang mit Art. 5 der Dach-VO) als zentrale Zielgruppen. Je nach Maßnahme werden innerhalb dieses allgemeinen Kreises enger gefasste Zielgruppen besonders angesprochen. So stehen bei der Förderung von Forschungsinfrastruktur und Exzellenzforschung sowie des Wissens- und Technologietransfers Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Zentrum der Maßnahmen – letztlich allerdings auch mit der Zielsetzung wissenschaftliche Erkenntnisse und Ideen gewinnbringend für die Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu nutzen und Barrieren zwischen dem Wissenschaftssystem und der Wirtschaft abzubauen. Eine Förderung von Grundlagenforschung ist hier ausgeschlossen. Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bilden Unternehmen und Verbünde von Unternehmen die Zielgruppe, um diese im risikobehafteten Innovationsprozess direkt bei der Neu- und Weiterentwicklung ihrer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen finanziell zu unterstützen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt:

(1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Im Bereich der Gründungsförderung sollen bspw. Einstiegsbarrieren für Frauen abgebaut werden, u. a. durch die geschlechtersensible Ansprache potenzieller Gründer/innen.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Mit den EFRE-geförderten Maßnahmen sollen Partner aus M-V in die Lage versetzt werden, sich an überregionalen und internationalen – einschl. der makroregionalen Räume – Forschungsk Kooperationen zu beteiligen, indem z. B. die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen oder die technologische Anschlussfähigkeit für europäische Forschungsverbundprojekte gefördert werden. Die erprobten Formate des Enterprise Europe Networks (EEN) sollen für die Anbahnung von technologischen oder wirtschaftlichen Kooperationen fortgeführt werden.

Ein zentraler Ansatz wird die verstärkte Zusammenarbeit in konkreten FuE-Projekten in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS sein. Der Fokus richtet sich auf Kooperationen mit Nachbarländern und -regionen im Ostseeraum und in Europa. Ziel ist dabei auch die Formierung von Konsortien für eine mögliche Teilnahme an europäischen Programmen, wie zum Beispiel Horizon Europe. Bei der Umsetzung von FuE-Projekten soll es möglich werden, dass KMU des Landes sowie Forschungseinrichtungen außerhalb des Landes mit Programmmitteln unterstützt werden können, wenn die technologischen Kompetenzen im Land nicht vorhanden sind und sie für die erfolgreiche Umsetzung von innovativen Entwicklungen dringend notwendig sind. Die Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit soll im Ausnahmefall auch dann möglich sein, wenn die Kompetenzen von KMU außerhalb des Landes in Zusammenarbeit mit Großunternehmen des Landes benötigt werden. Dies ist dann gegeben, wenn das Projektvolumen der/des KMU mind. 10 % des Gesamtvolumens aller beteiligten Unternehmen beträgt und die KMU über die erzielten geistigen Eigentumsrechte frei verfügen dürfen. Des Weiteren soll auch der internationale Austausch der sechs Innovationszentren des Landes intensiviert werden. Angestrengt werden Vernetzungen vor allem mit den Ostseeanrainerstaaten oder auch Israel, die ebenfalls über vielfältige Innovations- und Gründungsökosysteme verfügen. Ein Beispiel liefert der Digital Baltic Start-up Day, bei dem sich bereits derzeit Start-ups aus dem baltischen Raum mit Gründern und Stakeholdern aus M-V vernetzen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzinstrumente (FI) sind nicht geplant. Gegenstand der Förderung sind nach Art. 5 der EFRE-Verordnung Investitionen in die FuE-Infrastruktur sowie Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation. Hierfür liegen mit Externalitäten, hoher Unsicherheit, Unteilbarkeiten und Informationsasymmetrien mehrere Tatbestände des Marktversagens vor. Um, bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, Anreize für zusätzliche FuE auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Kosten-Ertrag-Relation hohe Beihilfeintensitäten notwendig, um Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können nicht durch rückzahlbare Zuwendungen sondern nur durch Zuschüsse erreicht werden. Für FuE-Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI ohnehin nicht geeignet. Hier wird mit neuem Wissen diskriminierungsfrei ein öffentliches Gut bereitgestellt.

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20,00	134,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20,00	134,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	2,00	14,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	17,00	319,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	4,00	30,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	11.500.000,00	115.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	8,00	29,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	100.242.000,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit	Unternehmen	0,00	2022	134,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2022	242,00	EFRE-Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	9.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	003. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in großen Unternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	9.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	52.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	008. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	23.100.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	32.851.673,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	36.205.276,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	5.496.580,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	018. IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	750.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	019. Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich mobiler Informationssysteme im Gesundheitswesen (E-Care) und Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	2.647.880,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	12.771.977,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	20.349.814,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	18.392.851,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	6.121.917,00
1	RSO1.1	Insgesamt			228.687.968,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	228.687.968,00
1	RSO1.1	Insgesamt			228.687.968,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	228.687.968,00
1	RSO1.1	Insgesamt			228.687.968,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	59.204.571,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	169.483.397,00
1	RSO1.1	Insgesamt			228.687.968,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In der übergreifenden Entwicklungsstrategie wurden angesichts des großen Produktivitätsrückstands des Landes besondere Investitionsbedarfe im spezifischen Ziel 1.3 herausgearbeitet, die im Wesentlichen mit vier Maßnahmen adressiert werden sollen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Breitenwirksame FuE-basierte Innovation in KMU

Forschung und Entwicklung zur Erhöhung des technologischen Wissens in der gewerblichen Wirtschaft spielen im Innovationsprozess eine Schlüsselrolle. Die unternehmerischen FuE-Aktivitäten sind in M-V aber wesentlich geringer ausgeprägt als im deutschen Durchschnitt. Das Förderinstrument setzt unmittelbar an diesen Defiziten an und ist auf eine Steigerung der geringen FuE-Beteiligung und Innovationsaktivität von KMU außerhalb der Aktionsfelder und Querschnittstechnologien der RIS gerichtet. Im Zentrum der Maßnahme sollen vor allem KMU stehen, die bislang eher unregelmäßig oder noch gar nicht FuE-Aktivitäten betrieben haben und noch nicht über Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Kooperation mit öffentlichen Forschungseinrichtungen verfügen. Die Maßnahme zielt somit auf eine breitenwirksame, technologieoffene und niedrigschwellige Unterstützung von FuE-Aktivitäten in KMU und ist in der RIS explizit als strategisches Handlungsfeld verankert. Es sollen Anreize zur Erhöhung und Verstetigung von FuE-Tätigkeiten oder ihrer erstmaligen Aufnahme in den KMU gesetzt werden.

Mit der Maßnahme werden insbesondere KMU bei Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung unterstützt. Darüber hinaus sollen bei Verbundvorhaben auch die öffentlichen Forschungspartner (gemeinnützige FuE-Forschungseinrichtungen bzw. die Hochschulen) gefördert werden. Neben der FuE-Tätigkeit sollen möglichst umfassend weitere Innovationsaktivitäten von KMU unterstützt werden. Dies beinhaltet Beihilfen für Prozessinnovationen, die für die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen gewährt werden. Gefördert werden zu diesem Zweck die Planung, der Entwurf und die demonstrative Umsetzung der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in den Produktionsprozess und der Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die erforderlichen Investitionen zur Umsetzung von Prozessinnovationen. Darüber hinaus werden Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen sowie für Schutzrechtsaktivitäten von KMU (Patentförderung) und für die Markteinführung gewährt.

Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen

Die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfordert von den KMU Investitionen in die Bildung von Kapital. Hierbei sind mit dem materiellen und immateriellen Kapital eines Unternehmens zwei Arten von Kapital zu unterscheiden. Insbesondere Investitionen, die komplementär in das materielle und immaterielle Kapital eines Unternehmens vorgenommen werden und synergetisch wirken, können die unternehmerische Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft steigern.

An diesen Erkenntnissen anknüpfend werden mit der Maßnahme Investitionen in KMU gefördert, die gleichzeitig zu einer Steigerung des materiellen und immateriellen Kapitals führen. Die Investitionen müssen eine besondere Anstrengung des Unternehmens erfordern und zur Einführung von für das Unternehmen neuen oder verbesserten, möglichst höchsten umweltfreundlichen technischen Standards bei Produkten und Verfahren führen und unternehmensinterne Organisations- und Produktionsabläufe verbessern („new to the firm“). Dies schließt die Förderung von innovativen Investitionen zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft ein. Die Anschaffung von neuen Maschinen, Ausrüstungen und baulichen Anlagen muss den physischen Kapitalstock erheblich über die vergangenen Abschreibungen hinaus erhöhen sowie zu einer technologischen Modernisierung der KMU und damit einer dauerhaften Steigerung der unternehmerischen Produktivität und Leistungsfähigkeit führen. Bei der Projektauswahl wird die Dauerhaftigkeit der Investitionsvorhaben geprüft und durch die projektbezogene Festlegung von Zweckbindungsfristen abgesichert.

M-V gehört nach wie vor zu den strukturschwachen Regionen in Deutschland. Mit der Förderung werden die wirtschaftliche Basis, auch in Bereichen, die nicht zu den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS gehören, verbreitert, regionale Wertschöpfungsketten vertieft und so der Strukturwandel erleichtert. Aufbauend auf den in der Region vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, werden die regionalen Arbeitsmärkte stabilisiert und das gesamtwirtschaftliche Wachstum gestärkt sowie zukunftsfähige, attraktive Arbeitsplätze gesichert und geschaffen.

Beteiligungsfonds zur Umsetzung von Innovationen und Unterstützung von Gründungen/Start-Ups

Die Innovationsschwäche der Wirtschaft M-Vs zeigt sich auch in einem unzureichenden Gründungs- und Wachstumsprozess von jungen wissensintensiven Unternehmen. Die Gründungsintensität in High-Tech-Branchen ist mit 2,1 Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige im Zeitraum 2016-2019 in M-V nur gut halb so hoch wie im bundesweiten Durchschnitt (3,9) und zudem seit Anfang der 2000er Jahre stark rückläufig. Nach den Daten von Startupdetector liegt M-V bei den Startup-Neugründungen in den letzten beiden Jahren im Bundesländervergleich auf dem vorletzten Platz. Dabei kommt gerade innovativen Start-ups für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit einer Region eine wichtige Rolle zu, da sie über die eigene und schnelle Einführung neuartiger Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle unmittelbar zu mehr Innovationen und Wachstum führen. Zudem beeinflussen Gründungen auch die Produktivität bei bestehenden Unternehmen, indem sie den Wettbewerbsdruck erhöhen und Innovationsanreize bei bereits am Markt etablierten Konkurrenten auslösen. Der mangelnde Zugang zu Fremdkapital ist aber nicht nur in der Frühphase für junge innovative Unternehmen, sondern auch in der anschließenden Expansionsphase für bestehende KMU ein zentrales Innovationshemmnis.

Daher soll mit der Maßnahme über revolvingierende Fonds (Finanzinstrumente) Beteiligungskapital bereitgestellt werden, um das in der Region nicht ausreichend vorhandene Angebot an Risikofinanzierungen in der Seed-, Start-up und Expansionsphase auszugleichen. Mit den erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten sollen die Aufnahme und Ausweitung der Geschäftstätigkeit von jungen, innovativen Unternehmen und der Innovationsaktivitäten von bereits länger am Markt etablierten KMU angeregt werden. Durch eine intensive Betreuung und Managementunterstützung im Rahmen der Maßnahme werden insbesondere innovative Gründungen und junge, innovative Kleinstunternehmen zudem flankierend auch betriebswirtschaftlich begleitet.

Gründungs- und bildungsbezogene sowie innovative Infrastrukturen

Angesichts des unzureichenden Gründungsgeschehens und künftigen Fachkräftebedarfs in M-V sowie der zunehmenden Qualifikationsanforderungen durch die Digitalisierung ist die gezielte Verbesserung der Leistungsfähigkeit in gründungs- und bildungsbezogenen sowie innovativen Infrastrukturen Gegenstand der Maßnahme. Bereits bestehenden KMU in strukturschwachen Regionen mangelt es – gleichzeitig zu einem veralteten Stand der Technik von Maschinen und Ausrüstungen und einem unzureichenden Digitalisierungsgrad – oftmals am Know-how über die Nutzungspotenziale und konkreten Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien und neuartiger Geschäftsmodelle. Dieses Wissen kann ihnen über die Qualifizierung ihrer Beschäftigten und

die Ausbildung junger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zufließen. Mit der fokussierten und bedarfsorientierten Förderung von Einrichtungen der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie von Berufsschulen als infrastrukturelle Schwerpunktbereiche soll daher die direkte, finanzielle Förderung von KMU zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit flankiert werden.

Ferner sind Demonstrations- und Modellprojekte aber auch Gründungen, vor allem in innovativen Branchen, ein wichtiger Diffusionskanal, mit dem moderne Technologien und neuartige Geschäftsmodelle in eher rückständigen Regionen erstmals zur Anwendung gelangen. Zur Steigerung der Gründungsneigung und Innovationsfähigkeit sollen der Ausbau und die Einrichtung von Technologie-/Gründungszentren aber auch von Infrastrukturen zur Umsetzung von Geschäftsmodellen im Bereich nicht-technischer und sozialer Innovationen (bspw. „grüne“ Infrastrukturen wie Heilwälder) unterstützt werden. Mit der Weiterentwicklung der Gründungsförderung soll Empfehlungen sowohl aus der laufenden Evaluierung von EFRE und ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 als auch einer weiteren, speziell zur Fortentwicklung des „Gründungsökosystems“ erstellten Studie entsprochen werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich auf die Entstehung und Entwicklung von KMU als zentrale Zielgruppe. Je nach Maßnahme werden hierzu spezifische Zielgruppen besonders angesprochen, etwa neu gegründete oder junge innovative KMU bei der Unterstützung aus dem Beteiligungsfonds. Bei der FuE-basierten Innovationsförderung bilden insbesondere KMU die Zielgruppe, welche anspruchsvolle FuE-Vorhaben umsetzen. Bei der Investitionsförderung bilden KMU die Zielgruppe, welche mehr als 50 % ihres Absatzes überregional erzielen und mit erheblichen Anstrengungen verbundene Investitionsprojekte (d.h. die Abschreibungen deutlich übertreffen und/oder mit der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen verbunden sind) durchführen. Bei der Förderung von Gründungs- und bildungsbezogenen sowie innovativen Infrastrukturen bilden KMU zwar ausschließlich die mittelbare Zielgruppe. Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind aber die Trägerorganisationen der Infrastrukturen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse.

Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

M-V ist bestrebt, den interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Förderung von Gründungen, Innovationen und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu intensivieren. Grenzübergreifende Initiativen und Branchennetzwerke, die u. a. im Rahmen der Interreg-Programme auf- und ausgebaut werden, sollen intensiv genutzt werden, um die Unterstützungsmöglichkeiten für KMUs im spezifischen Ziel durch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen zu stärken. So sollen bei der ausnahmsweisen Förderung von FuE-Verbundvorhaben außerhalb der RIS-Felder dieselben Finanzierungsmöglichkeiten für externe Forschungseinrichtungen zum Einsatz kommen, wie bereits in SZ 1.1 beschrieben.

Bei der Unterstützung von Start-ups durch Beteiligungskapital soll das künftige Fondsmanagement die Bemühungen zur Einbindung von Investoren außerhalb des Landes verstärken und die bestehenden Netzwerke von Business Angels, Investoren und VC-Fonds weiter überregional und international ausrichten. In der aktuellen Förderperiode wurden die Kontakte zum HTGF als größtem VC-Finanzierer und dessen Netzwerk bereits intensiv genutzt.

Da die Internationalisierung auch für die Start-ups in M-V ein entscheidendes Kriterium für weiteres Wachstum darstellt, können Gründungs-, Technologie- und Innovationszentren bei entsprechenden Bestrebungen unterstützen und von bestehenden Netzwerken Gebrauch machen. Ferner bieten die Infrastrukturen einen diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu Produktionstechnologien, Geräten und Maschinen, mit dem Ziel, in interdisziplinärer und domänenübergreifender Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft Ideen für marktfähige Produkte zu entwickeln und zu erproben. Insbesondere im grenznahen Raum errichtete Zentren stehen auch potentiell Nutzenden aus anderen Regionen zur Verfügung. Darüber hinaus werden Kooperationen zwischen den Zentren zu vergleichbaren Einrichtungen in anderen Regionen geplant, so dass grenzüberschreitend gemeinsam an Projekten gearbeitet wird. Hier bieten sich die existierenden Kontakte und Netzwerke mit den baltischen Ländern und insbesondere Polen als Ausgangspunkt an.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Mit dem vorbenannten Beteiligungsfonds ist ein Finanzinstrument (FI) vorgesehen, um Beteiligungskapital für Start-Ups und innovative KMU durch einen EFRE-kofinanzierten Fonds auch in der Förderperiode 2021-2027 fortzuführen. Weitere FI sind nicht geplant, entweder weil keine notwendigen Rückflüsse bzw. Einnahmen für die Finanzierung der Projekte erzielt werden (wirtschaftsnahe Infrastruktur) oder weil der Anreiz zur Projektrealisierung aufgrund von hohen Risiken der Investitionen für KMU nur durch Zuschüsse bewerkstelligt werden kann.

In der Praxis werden die Zuschüsse mit Darlehen oder Beteiligungen von privaten oder öffentlichen Kapitalgebern (soweit beihilferelevant unter Beachtung der Kumulierungsregeln maximal bis zum beihilferechtlich relevanten Förderhöchstsatz) kombiniert. Das bestehende Förderangebot wird als ausreichend erachtet, so dass ein weiteres FI aus dem EFRE nicht als kohärent einzustufen wäre.

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	35,00	154,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	19,00	110,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	16,00	44,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	18,00	49,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0,00	65,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2022	150,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	174.500.000,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit	Unternehmen	0,00	2022	104,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen/Jahr	0,00	2022	43,00	EFRE-Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

1	RSO1.3	EFRE	Übergang	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	13.133.482,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	17.370.089,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	2.541.964,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	10.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	38.415.504,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	23.333.334,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	46.193.970,00
1	RSO1.3	Insgesamt			150.988.343,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	132.517.543,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	18.470.800,00
1	RSO1.3	Insgesamt			150.988.343,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	150.988.343,00
1	RSO1.3	Insgesamt			150.988.343,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	35.296.503,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	115.691.840,00
1	RSO1.3	Insgesamt			150.988.343,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 1a. Priorität 1a

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die folgenden Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Förderung der Entwicklung kritischer Technologien und damit verbundener Dienstleistungen

Mit der Maßnahme werden Projekte zur Entwicklung von kritischen Technologien gefördert, die auf neuem technischen Wissen gründen und von Unternehmen einzeln oder im Verbund mit Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die forschungsbasierten Entwicklungsprojekte sind durch einen hohen Innovationsgrad und hohe technische Risiken gekennzeichnet und zielen auf technologische Durchbrüche sowie die bestmögliche Anpassung von Technologien an Markterfordernisse durch Verbesserung ihrer Effizienz und Zuverlässigkeit sowie die Entwicklung von Normen.

Die Projekte umfassen Tätigkeiten im Innovationsprozess, welche beginnend mit dem Nachweis der Machbarkeit den Technologiereifegrad kontinuierlich steigern – bis zur konkreten Anwendung der Technologien unter Realbedingungen. Zu den geförderten Tätigkeiten gehören anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Ausarbeitung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte, die Einführung von Prozessinnovationen sowie die Erprobung und Validierung von Technologien und/oder die Gewährleistung, dass Technologien strengen Leistungs- und Skalierbarkeitsstandards genügen. Die Vorhaben müssen eine begründete Aussicht auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg haben sowie zu einer Steigerung der unternehmensbezogenen und regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung beitragen. Im Rahmen von bevorzugt geförderten Verbundvorhaben müssen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in ihren jeweiligen Teilprojekten an der Konzeption und Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens zur Entwicklung kritischer Technologien mitwirken und seine Risiken und Ergebnisse teilen.

Mit der Förderung wird die gesamte Innovationskette bei der Entwicklung kritischer Technologien abgedeckt, einschließlich der Anschaffung von hochspezialisierter Ausrüstung, der Nutzung von technischem Fachwissen und verbundener Dienstleistungen von Dritten, die für die Projekte zur Entwicklung kritischer Technologien und ihrer konzeptionellen Verbesserung unerlässlich und speziell vorgesehen sind. Derartig verbundene Forschungs- und Entwicklungsdienste können für eine Förderung im Rahmen der Maßnahme auch als eigenständige Projekte in Betracht gezogen werden, bspw. mit Bezug auf die nichtwirtschaftliche Tätigkeit von anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen. Als Nebendienstleistungen können u.a. die Anmeldung von Schutzrechten oder die Unterstützung durch Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste gefördert werden.

Die technologischen Schwerpunkte der Maßnahme liegen innerhalb der Aktionsbereiche und Querschnittstechnologien der RIS und beziehen sich ausschließlich auf die Anwendungsbereiche der STEP-VO. Gefördert werden digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien.

Förderung der Herstellung kritischer Technologien und der Sicherung und Stärkung ihrer Wertschöpfungsketten

Mit der Maßnahme werden Investitionen von Unternehmen gefördert, die der Herstellung von kritischen Technologien oder der Sicherung und Stärkung von Wertschöpfungsketten für kritische Technologien dienen. Mit den Investitionen sollen die Produktionseffizienz und das technologische Niveau von Unternehmen in den relevanten STEP-Technologiesektoren verbessert werden. Die geförderten Investitionen umfassen die Einrichtung von Produktionslinien, neuartige Anlagen, den Ausbau oder die Umwidmung bestehender Anlagen, die Ausweitung von Verfahren zur Deckung der Nachfrage und/oder die Einführung von Qualitätskontrollmechanismen zur Gewährleistung einer einheitlichen Produktion hochwertiger Produkte.

Mit den geförderten Investitionen werden neueste technische Standards bei Produkten und Verfahren implementiert und unternehmensinterne Organisations- und Produktionsabläufe verbessert, um einerseits die Herstellung kritischer Technologien zu stärken und andererseits die Produktion von speziellen Bauteilen und speziellen Maschinen zu befördern, die vorrangig für die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien verwendet werden.

Mit der Förderung werden konkret Investitionsprojekte von Unternehmen unterstützt, die

- zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte dienen, welche auf die Herstellung von kritischen Technologien oder von speziellen Bauteilen und/oder Maschinen, die für die Entwicklung und Herstellung von kritischen Technologien erforderlich sind, gerichtet sind,
- zur Diversifizierung der Produktion auf kritische Technologien oder auf spezielle Bauteile und/oder Maschinen, die in der Betriebsstätte bislang nicht hergestellt wurden, jedoch für die Entwicklung und Herstellung von kritischen Technologien erforderlich sind, beitragen, oder
- die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses auf die Herstellung von kritischen Technologien oder von speziellen Bauteilen und/oder Maschinen, die für die Entwicklung und Herstellung von kritischen Technologien erforderlich sind, in Betriebsstätten ermöglichen.

Die direkte finanzielle Förderung von Unternehmen zur Steigerung ihrer Investitionstätigkeit wird durch infrastrukturelle Fördermaßnahmen flankiert, die für die Herstellung der kritischen Technologien unerlässlich und speziell dafür vorgesehen sind. Mit diesen Maßnahmen werden je nach konkreter Bedarfslage die Voraussetzungen für die Ansiedlung und Errichtung neuer Betriebsstätten sowie für die Unterstützung des Wachstumsprozesses bestehender Unternehmen geschaffen, welche kritische Technologien oder spezielle Bauteile und/oder Maschinen, die für die Entwicklung und Herstellung von kritischen Technologien erforderlich sind, produzieren. Die Maßnahmen umfassen ein spezifisches Spektrum von infrastrukturellen Fördergegenständen, welches sich aus den besonderen Anforderungen dieser Unternehmen an ihr Investitionsumfeld ergibt.

Finanzierung von Beteiligungskapital für die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien

Mit der Maßnahme wird Beteiligungskapital an Unternehmen ausgereicht, um Vorhaben zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien und/oder zur Sicherung und Stärkung von Wertschöpfungsketten für kritische Technologien nachhaltig zu finanzieren. Im Rahmen des EFRE-Programms wurde ein revolving Fonds eingerichtet, der die gezielte Förderung von Vorhaben zur Entwicklung und Herstellung von STEP-Technologien in KMU von der Frühphase bis hin zur Markteinführung ermöglicht.

Die Unternehmen werden bei der Generierung, Entwicklung und Umsetzung von neuen Ideen und Wissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen ausschließlich im Bereich von digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien sowie Biotechnologien unterstützt. Die Vorhaben sollen auf die erstmalige Anwendung besonders zukunftssträchtiger STEP-Technologien und die Realisierung von Technologieführerschaften ausgerichtet sein oder auf die erstmalige Umsetzung technischer Lösungen bei STEP-Technologien in international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen und auf die Erlangung der Marktführerschaft abzielen.

Aus dem Fonds werden stille und offene Beteiligungen für die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln zugunsten von STEP-Technologien z. B. bei

- der Umsetzung von digitalen Geschäftsmodellen,
- der Durchführung von anwendungsorientierter F&E und Prototyping (z. B. Minimum Viable Product),
- Herstellung und Erprobung von Prototypen, Demonstratoren, Beta-Versionen,
- Anpassung bis zur Serienreife und Markteinführung und
- Markt, Vertriebs- und Produktionsaufbau

an KMU mit Betriebsstätte in MV gewährt. Der Fonds leistet damit einen zentralen Beitrag zur Erhöhung der Aktivitäten für die Entwicklung und Herstellung von kritischen Technologien im Unternehmenssektor Mecklenburg-Vorpommerns und des europäischen Binnenmarktes.

Förderung von wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)

Im Einklang mit Erwägungsgrund 6 der STEP-Verordnung ist geplant, dass Projekte, die in den Anwendungsbereich eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) fallen, gefördert werden, insoweit die Projekte gemäß den Regelungen des EFRE-Programms förderfähig und die ermittelte Finanzierungslücke oder, falls relevant, die förderfähigen Kosten noch nicht vollständig gedeckt sind. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das betreffende IPCEI-Vorhaben als STEP relevant betrachtet werden kann, da die zugrunde liegenden Technologien in die drei STEP-Sektoren fallen (bspw. IPCEI zur Mikroelektronik-, Batterie- oder Wasserstoff-Wertschöpfungskette oder im Bereich von Cloud- und Edge-Computing).

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen richten sich primär an Unternehmen, welche STEP-Technologien entwickeln und/oder herstellen, als zentrale Zielgruppe. Je nach Maßnahme werden hierzu innerhalb des Unternehmensbestands in M-V spezifische Zielgruppen besonders angesprochen, etwa neu gegründete oder junge hochinnovative KMU bei der Unterstützung aus dem Beteiligungsfonds oder Unternehmen, welche grundsätzlich technologieintensive, forschungsbasierte Innovationsstrategien verfolgen. Bei der Investitionsförderung bilden vor allem etablierte Unternehmen die Zielgruppe, welche einen großen Teil ihrer Umsätze auf überregionalen Märkten erzielen.

Wenn im Fall von verbundenen Dienstleistungen Hochschulen und Forschungseinrichtungen Begünstigte der Maßnahmen sind, so dient auch dies letztlich der Zielsetzung, wissenschaftliche Kapazitäten und Erkenntnisse gewinnbringend für die Entwicklung kritischer Technologien zu nutzen. Unternehmen und Verbünde von Unternehmen bilden in diesen Fällen unmittelbar und mittelbar die Zielgruppe, um diese bei der Neu- und Weiterentwicklung kritischer Technologien zu unterstützen.

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Im Bereich der Gründungsförderung sollen bspw. Einstiegsbarrieren für Frauen abgebaut werden, u. a. durch die geschlechtersensible Ansprache potenzieller Gründer/innen.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nicht das deutschlandweite Produktivitätsniveau, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen

beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

M-V ist bestrebt, den interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Austausch und die Zusammenarbeit bei den Fördermaßnahmen zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien zu intensivieren. Grenzübergreifende Initiativen und Branchennetzwerke, die u. a. im Rahmen der Interreg-Programme auf- und ausgebaut werden, sollen intensiv genutzt werden, um die Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen im spezifischen Ziel durch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen zu stärken. So sollen bei der Förderung von Verbundvorhaben Forschungseinrichtungen außerhalb des Landes mit Programmmitteln unterstützt werden können, wenn die technologischen Kompetenzen im Land nicht vorhanden sind und sie für die erfolgreiche Umsetzung von Entwicklungsprojekten für kritische Technologien dringend notwendig sind. Des Weiteren soll auch der internationale Austausch der sechs Innovationszentren des Landes zugunsten von kritischen Technologien intensiviert werden. Angestrengt werden Vernetzungen vor allem mit den Ostseeanrainerstaaten oder auch Israel, die ebenfalls über vielfältige Innovations- und Gründungsökosysteme verfügen. Ein Beispiel liefert der Digital Baltic Start-up Day, bei dem sich bereits derzeit Start-ups aus dem baltischen Raum mit Gründern und Stakeholdern aus M-V vernetzen.

Bei der Unterstützung von Start-ups durch Beteiligungskapital soll das künftige Fondsmanagement die Bemühungen zur Einbindung von Investoren außerhalb des Landes verstärken und die bestehenden Netzwerke von Business Angels, Investoren und VC-Fonds weiter überregional und international ausrichten. In der aktuellen Förderperiode wurden die Kontakte zum HTGF als größtem VC-Finanzierer und dessen Netzwerk bereits intensiv genutzt.

Mit den EFRE-geförderten Maßnahmen sollen Partner aus M-V in die Lage versetzt werden, sich an überregionalen und internationalen – einschl. der makroregionalen Räume – Entwicklungskooperationen zu beteiligen, indem z. B. die technologische Anschlussfähigkeit für europäische Verbundprojekte gefördert wird. Die erprobten Formate des Enterprise Europe Networks (EEN) sollen für die Anbahnung von technologischen oder wirtschaftlichen Kooperationen fortgeführt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Mit dem vorbenannten Beteiligungsfonds ist ein Finanzinstrument (FI) vorgesehen, um Beteiligungskapital für Start-Ups und innovative KMU zur Entwicklung und Herstellung von kritischen Technologien durch einen EFRE-kofinanzierten Fonds in der Förderperiode 2021-2027 zu gewähren. Weitere FI sind nicht geplant, entweder weil keine notwendigen Rückflüsse bzw. Einnahmen für die Finanzierung der Projekte erzielt werden oder weil der Anreiz zur Projektrealisierung aufgrund von hohen Risiken der Investitionen nur durch Zuschüsse bewerkstelligt werden kann.

In der Praxis werden die Zuschüsse mit Darlehen oder Beteiligungen von privaten oder öffentlichen Kapitalgebern (soweit beihilferelevant unter Beachtung

der Kumulierungsregeln maximal bis zum beihilferechtlich relevanten Förderhöchstsatz) kombiniert. Das bestehende Förderangebot wird als ausreichend erachtet, so dass ein weiteres FI aus dem EFRE nicht als kohärent einzustufen wäre.

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	98,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	86,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	12,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	0,00	19,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0,00	56,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	33,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	33,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	32,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2022	138,00	EFRE-Monitoring	
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	175.500.000,00	EFRE-Monitoring	
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2022	78,00	EFRE-Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	188. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	22.110.250,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	22.110.250,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	190. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	22.110.250,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	191. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	22.110.250,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	192. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	22.780.258,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	193. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	22.780.258,00
1a	RSO1.6	Insgesamt			134.001.516,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	126.001.516,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	8.000.000,00
1a	RSO1.6	Insgesamt			134.001.516,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	134.001.516,00
1a	RSO1.6	Insgesamt			134.001.516,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	40.200.455,00
1a	RSO1.6	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	93.801.061,00
1a	RSO1.6	Insgesamt			134.001.516,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. Priorität 2

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Steigerung der Energieeffizienz ist auf europäischer und nationaler Ebene eine bedeutsame Zielsetzung. Im nationalen Energie- und Klimaplan ist festgelegt, dass mit der Energieeffizienzstrategie 2050 eine Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30 % gegenüber 2008 als deutscher Beitrag zum EU-2030-Ziel geleistet wird. Die Erhöhung der Energieeffizienz als zentrale Herausforderung ist in der energiepolitischen Konzeption des Landes identifiziert und bildet die Säule 2 im Aktionsplan Klimaschutz.

Wesentliche Kennziffer für die effiziente Verwendung von Energie ist die Energieproduktivität, die jedoch in M-V seit geraumer Zeit stagniert und deutlich hinter den bundesweiten Zunahmen zurückbleibt. Das SZ 2.1 wird im EFRE-Programm daher aufgegriffen und soll mit zwei Maßnahmen untersetzt werden. Bei der Förderung werden Synergien mit dem DARP genutzt, die im Schwerpunkt 1 des DARP „Klimapolitik und Energiewende“ bestehen. Komplementäre Förderansätze sind vor allem in der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung, insbesondere durch erneuerbaren Wasserstoff) und Komponente 1.3 (Klimafreundliches Bauen und Sanieren) des DARP gegeben. Die Förderung des Bundes in diesen Bereichen unterscheidet sich aber von der geplanten EFRE-Förderung in M-V, so dass eine sinnvolle Ergänzung vorliegt und eine Doppelförderung gleichzeitig ausgeschlossen wird.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Alle Energieeffizienzmaßnahmen dienen der Minderung von Produktionskapazitäten bei Strom und Wärme und ersetzen fossile Energieträger, die bei ihrer Verbrennung auch immer CO₂-Schwefeloxide, Stickoxide, Staubemissionen und flüchtige organische Verbindungen (VOC - Volatile Organic Compounds) erzeugen. Damit trägt jede Energieeffizienzmaßnahme zur Verbesserung der Luftqualität und damit auch zur Verminderung der Umweltverschmutzung bei. Energieeffizienz ist nicht nur für das Klima relevant, sondern auch eine der wichtigsten Säulen des nationalen Luftreinhalteplans im Rahmen der NEC-Richtlinie. Im Rahmen der Förderung im SZ 2.1 sind naturbasierte Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Klimaanpassung förderfähig.

Förderung von investiven Maßnahmen von Unternehmen (einschließlich kommunaler Unternehmen) und öffentlichen Einrichtungen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz

Mit der Maßnahme wird die Steigerung der Energieeffizienz sowohl in Unternehmen als auch in Kommunen und weiteren Organisationen angestrebt. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung und der hohen erforderlichen Investitionen bestehen auf Seiten von Unternehmen und Kommunen erhebliche finanzielle Bedarfe, um Innovationen und Fortschritte nutzen und die großen bestehenden Potenziale heben zu können. Infolge von Marktversagen resultiert eine aus gesellschaftlicher Sicht zu geringe Investitionsbereitschaft in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz – und dies, obwohl der technologische Fortschritt im Zusammenspiel mit der Digitalisierung rasant ist und zahlreiche Möglichkeiten etwa im Bereich der Messung, Analyse und Steuerung von Energieverbräuchen und Bedarfsdeckung (z.B. Smart-Metering, Big Data oder Künstliche Intelligenz) oder der Simulation, Modellierung und Optimierung von funktionalen Zusammenhängen zwischen Energieverbrauchern und Leistungsprozessen eröffnet. In der Konsequenz werden mittelfristig

amortisierbare Projekte daher zumeist nicht realisiert und notwendige Investitionen in technische Anlagen, Infrastruktur und Gebäude unterbleiben.

Durch die Maßnahme sollen unternehmerische Projekte zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Zuschüsse gefördert werden, die vielfach wegen zu langer Amortisationszeiten und hohen Liquiditätsanforderungen unterbleiben. Darüber hinaus sollen Kommunen bei Investitionen unterstützt werden, die in ihrer Funktion als Ansprechpartner und Träger von Modellprojekten bei der Umsetzung der Effizienzziele eine besondere Rolle spielen. Durch ihre Liegenschaften und Infrastrukturen sind sie große Energieverbraucher sowohl bei Strom als auch bei Wärme. Ebenso wichtig ist die zielgerichtete Potenzialermittlung, Kenntnisförderung und Informationsverbreitung, um potenzielle Nutzer flankierend von den Vorteilen und Möglichkeiten neuer Technologien zu überzeugen und eine breite Anwendung und Nutzung zu forcieren.

Grundsätzlich haben Antragsteller die Bundesförderungen vorrangig zu nutzen. Eine Kumulierung wird nur dann ermöglicht, wenn dies rechtlich zulässig ist und ein nachgewiesener Bedarf seitens des Antragstellers besteht. Projekte mit Amortisationszeiten unter 5 Jahren (ohne Förderung) werden nicht unterstützt. Die Erzeugung von Strom und Wärme wird in diesem Programmpunkt grundsätzlich nicht gefördert, auch nicht auf Basis erneuerbarer Energien. Ausnahmen sind bei integrierten oder innovativen Maßnahmen möglich, die im Gesamtkonzept erneuerbare Energien in untergeordneter Bedeutung einbeziehen (z.B. Wärmepumpe bei einem Gebäudesanierungsprojekt, kleine PV-Anlage (bis 10 kWp) zur autarken Versorgung bestimmter Gebäudeteile).

Die Förderung zielt auf investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere durch die

- direkte Einsparung von Strom (energieeffiziente Anlagen, energieeffiziente Beleuchtung mit energieeffizienter Regelung),
- direkte Einsparung Wärme (Optimierung der Wärmeerzeugung, Abwärmenutzung)
- Speicherung von Strom und Wärme zur Optimierung von Energieeffizienzprojekten und
- Demonstration und Nutzung innovativer energieeffizienter Systeme und ressourceneffizienter Innovationen in Prozessen.

In Betracht kommen Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Prozessinnovationen, Modellprojekte und konkrete Anwendungsprojekte.

Daneben sollen auch nichtinvestive Maßnahmen zur Potenzialermittlung, Kenntnisförderung und Informationsvermittlung, z.B. auch mit Hilfe der Landesenergie- und Klimaschutzagentur, mit der Maßnahme unterstützt werden.

Verbesserung der Energieeffizienz in Landesliegenschaften und Gemeinbedarfseinrichtungen (u.a. Bildungseinrichtungen)

Kohärent zu den Investitionsleitlinien, in denen die Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden als prioritärer Investitionsbedarf gesehen wird, sollen Baumaßnahmen an öffentlichen Gebäuden des Landes sowie Gemeinbedarfseinrichtungen (u.a. Bildungseinrichtungen) realisiert werden, die zur Einsparung von Energie und dem verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger führen. Neben der Verbesserung des energetischen Standards sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei ihrer Versorgung soll auch die Wahrnehmung der Vorbildwirkung von Landesliegenschaften und Gemeinbedarfseinrichtungen durch die Maßnahme gestärkt werden. Eine hohe Sanierungsquote führt zu einer Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebestand. Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung soll auf den Gebäudebestand von Hochschulen sowie Schulen, Kitas und Horte gelegt werden. Als Modellprojekte mit hoher Vorbildwirkung sollen Neubaumaßnahmen dann gefördert werden, wenn sie mit Hilfe der Förderung die gesetzlichen Anforderungen an den Energiebedarf deutlich unterschreiten.

Für die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind hohe Investitionen zu tätigen, die im Regelfall über das kostenoptimale Niveau hinausgehen. Bei einigen Baumaßnahmen müssen zudem höhere CO₂-Einsparungen, als gesetzlich vorgegeben, erzielt werden, um die Energieverbräuche anderer öffentlicher Gebäude (z.B. mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden) zu kompensieren (Stichwort „Senkung des

Flottenverbrauchs“). Das Hauptaugenmerk bei der Maßnahme soll auf grundlegenden Sanierungsmaßnahmen liegen, um den Energiebedarf zu verringern, den Wechsel zu mindestens emissionsärmeren, bevorzugt emissionsfreien Energieträgern (Substitution von Öl- und Gaskesseln durch Fernwärme, Wärmepumpe, geeignete regenerative Energieträger usw.) zu ermöglichen und letztlich auch den Wert des Gebäudes zu erhalten. Allerdings ist die energetische Vollsanierung eines Gebäudes komplex sowie zeit- und kostenintensiv. Um eine höhere Wirksamkeit zu erreichen, sollen des Weiteren auch kleinere Einzelmaßnahmen (wie z.B. Umrüstung der Beleuchtung auf energieeffiziente Beleuchtung i.V.m. einer energieeffizienten Regelung, Installation einer Wärmepumpe oder Fensteraustausch) und landesweite Energieeinsparprogramme, die eine bestimmte Technologie flächendeckend einführen (wie z.B. Programme zum Austausch ineffizienter Heizungsumwälzpumpen oder der konventionellen Thermostatventile), gefördert werden. Als Förderkriterium ist eine Gegenüberstellung von energetischen Parametern wie der Wärmedurchgangskoeffizient bei Elementen der Gebäudehülle oder die CO₂-Emission bei technischen Anlagen von Alt zu Neu heranzuziehen, wobei auch bei der Sanierung die Unterschreitung gesetzlicher Vorgaben aufgrund der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand angestrebt wird.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich an eine breite Zielgruppe von Unternehmen, darunter auch kommunale Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähigen Institutionen (beispielsweise Verbände, Vereine), welche Projekte mit hohen Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz umsetzen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die

Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Individuelle Lösungen, um die Energieeffizienz zu steigern und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und als Vorbild für andere Regionen, Städte und Gemeinden dienen zu können, sollen auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster für den interregionalen und transnationalen Austausch und eine Verstärkung der Zusammenarbeit genutzt werden. Entsprechende Maßnahmen werden durch die Netzwerk- und Kampagnenarbeit und Informationsvermittlung aus dem EFRE gefördert.

Die vom Land instanziierten oder beauftragten einschlägigen Kompetenzstellen verbinden durch ihre Informations- und Beratungsfunktion die potentiellen Fördermittelnehmer mit Nachbarprojekten im Sinne der Verbesserung einer CO₂-Gesamtbilanz und der Möglichkeit des Gesamt-(CO₂-)monitorings mittels professionellem Management und standardisierter Erfolgskontrolle. Das gelingt insbesondere bei Fördermittelnehmern, die sich wegen der Steigerung der eigenen Wirtschaftlichkeit/Nachhaltigkeit sowie ihrer Binnenmarktreichweite für Kooperationsprojekte interessieren. Das könnten dann beispielsweise Kooperationen in regionalen/kleinräumigen Wärme-/Kälte-/Energienetzen mit intelligent korrespondierenden Energiequellen und -senken sein. Eine professionelle Beratungsphase soll in den vorgeschlagenen EFRE-Förderinstrumenten für bestimmte Förderfälle vorgeschrieben bzw. empfohlen werden.

Neben diesen operativen Verknüpfungsmöglichkeiten durch Beratung nutzt das Energieministerium für seine Förderinstrumente übergeordnete organisatorische Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten, um Projekte in (überregionale) Netzwerke und Partnerschaften einzubinden. Als geeignete Partner aus bestehenden überregionalen und internationalen Kooperationen bzw. angestrebte Kooperation erscheinen bspw. die Metropolregionen Hamburg (Staatsvertrag) und Rhein-Neckar (LOI zu Digitalisierungsaspekten von intelligenten Energiesystemen) sowie die Partnerländer der Ostseestrategie. Geeignet erscheinende Kooperationen würden durch Bescheidaufgaben oder -informationen des LFI M-V angebahnt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es werden Projekte unterstützt, deren Amortisationszeiten mindestens 5 Jahre und mehr betragen. Trotz steigender Energiepreise besteht immer noch ein Marktversagen. Die jahrhundertlang optimierte Nutzung fossiler Energieträger kann nur durch Zuschüsse zu erneuerbaren Energieträgern bzw. dazugehörigen Technologien mit maximalen Beihilfeintensitäten abgelöst werden, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben und das hohe Investitionsrisiko abzufedern. Bereits für die Vorperiode wurde in der Ex-ante-Bewertung der Verzicht auf Klimaschutz-Darlehen angesichts einer zu erwartenden geringen Nachfrage nahegelegt. Die Potenziale durch das Angebot einer kombinierten Zuschuss- und Darlehensförderung und Darlehensvergabe an Unternehmen mit erschwertem Kreditzugang wurden nur als gering eingeschätzt. Insbesondere wurde hierbei auf bestehende attraktive Förderangebote auf Bundesebene aufmerksam gemacht.

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	10,00	75,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	10,00	75,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	13.700,00	272.945,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	19.500.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	33.400,00	2022	22.200,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	60.930,00	2022	21.470,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	PEI211	aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2022	100,00	EFRE-Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	25.314.270,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	043. Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden	35.767.097,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	100.212.633,00

2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	161.294.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	161.294.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	161.294.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit dem steigenden Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Deutschland gewinnen der Ausbau intelligenter Netze, neue Speichertechnologien und die verstärkte Sektorenkopplung für die Zuverlässigkeit der Stromversorgung an Bedeutung. Die technischen Entwicklungen im Bereich der Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien, der Sektorenkopplung und des Lastmanagements sind in den letzten Jahren rasant vorangeschritten, nicht zuletzt durch die Digitalisierung. Technologien für Langfristspeicher wie die Umwandlung von Strom zu Wasserstoff oder Methan sind bundesweit in Versuchs- und Pilotanlagen im Einsatz und werden mit wachsenden Strommengen aus Erneuerbaren Energien immer attraktiver. Zusammen mit der Verwendung von Strom für die Sektoren Verkehr und Wärme können effiziente Speichertechnologien dazu beitragen, regenerativ erzeugte Energie besser zu nutzen und den CO₂-Ausstoß zu begrenzen. In den Investitionsleitlinien werden im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland aber nur unzureichende Fortschritte bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen und der Stromspeicherung festgestellt. Das spezifische Ziel setzt an diesen Defiziten an, wobei unter dem spezifischen Ziel v.a. die Entwicklung, Demonstration, Einführung und Anwendung intelligenter Energiesysteme, Netze (Strom, Wärme, alternative Energieträger wie grüner H₂) und Speichersysteme auf lokaler Ebene, insbesondere unter Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die erforderliche Beratung und Information zu den genannten Themen vorgesehen sind.

Bei der Förderung werden Synergien mit dem DARP genutzt, die im Schwerpunkt 1 des DARP „Klimapolitik und Energiewende“ bestehen. Komplementäre Förderansätze sind vor allem in der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung, insbesondere durch erneuerbaren Wasserstoff) des DARP gegeben. Die Förderung des Bundes in diesen Bereichen unterscheidet sich aber von der geplanten EFRE-Förderung in M-V, so dass eine sinnvolle Ergänzung vorliegt und eine Doppelförderung gleichzeitig ausgeschlossen wird. Grundsätzlich soll mit der Förderung dem „energy efficiency first“-Prinzip Rechnung getragen werden.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

Mit der geplanten Maßnahme werden Investitionen in sektorübergreifende, innovative und intelligente Energie- und Speichersysteme unterstützt. Durch die Förderung sollen moderne, energieeffiziente Technologien und innovative Modellprojekte schnell und anwendungsorientiert umgesetzt werden, um rasch Lernkurven- und Skalierungseffekte zu erzielen und durch die Realisierung vor Ort Investoren zur Nachahmung anzureizen. Neben erheblichen Treibhausgasminderungen werden durch die Projekte spürbare lokale Effekte (Akzeptanz, Betriebskostenstabilisierung und -senkung) erwartet.

Grundsätzlich haben Antragsteller die Bundesförderungen vorrangig zu nutzen, z.B. für Wärmenetze, Wasserstoffherzeugung, E-Fuels etc. Aktuell ist aber die Bundesförderung überwiegend auf industrielle oder große Projekte fokussiert. Lokale und regionale Anwendungen stehen nicht im Mittelpunkt der Bundesförderangebote. Im Rahmen des EFRE sollen dagegen regionale, innovative und sektorenübergreifende Projekte unterstützt werden. Eine Kumulierung wird nur dann ermöglicht, wenn dies rechtlich zulässig ist und ein nachgewiesener Bedarf seitens des Antragstellers besteht. Projekte mit

Amortisationszeiten unter 5 Jahren (ohne Förderung) werden nicht unterstützt. Die Erzeugung von Strom wird grundsätzlich nicht gefördert, auch nicht auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. Wind-Energie-Anlagen, große Photovoltaikanlagen).

Die regenerative Wärmeerzeugung in Einzelanlagen wird nicht unterstützt. Ausnahmen im Bereich der regenerativen Wärmebereitstellung sind bei integrierten oder innovativen Maßnahmen möglich, die im Gesamtkonzept erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung in lokalen Netzen und Speichersystemen nutzen (z.B. Geothermie zur Wärmeerzeugung in Nahwärmenetzen).

Im Fokus der Maßnahme steht die intelligente Einbindung von erneuerbaren Energien in lokale Systeme, Speicher und Netze (Strom, Wärme, alternative Energieträger wie grüner H₂), um die Sektorenkopplung zu stärken und den Nutzungsanteil erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich zu erhöhen. Gefördert werden insbesondere Verbundlösungen im lokalen Kontext zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Kommunen oder auch zwischen Kommunen und anderen Dritten, die nachhaltig einer CO₂-neutralen Energieversorgung dienen. Dabei können sowohl Energieeinsparungen, Energieeffizienzsteigerungen, erneuerbare Energien und alternative Mobilität in die Förderung einbezogen werden, etwa durch

- Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere
 - Speicherung von Wärme und Strom (einschließlich chemischer und physikalischer Speicherlösungen) mit lokalen Nutzungen
 - lokale intelligente Nahwärmenetze
- lokale und regionale Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen einschließlich Erzeugung, Verteilung, Verwendung und Speicherung auf der Basis von erneuerbaren Energien, wobei mit Bezug auf die Gewinnung von Wasserstoff die Entwicklung von Verfahren, die ohne erheblichen zusätzlichen Verbrauch an Trink- und Grundwasser auskommen, berücksichtigt wird,
- investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe; Brennstoffzellentechnik im Zusammenhang mit weiteren intelligenten Energiedienstleistungen mit lokalem oder regionalem Bezug (z.B. Quartierslösungen),
- im Zusammenhang mit lokalen oder regionalen intelligenten Energiedienstleistungen (z.B. Strom, Wärme, Speicherung, Energieverteilung) stehende Lade- und Tankinfrastruktur.

In Betracht kommen Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Prozessinnovationen, Modellprojekte und konkrete Anwendungsprojekte.

Daneben sollen auch nichtinvestive Maßnahmen zur Potenzialermittlung, Kenntnisförderung und Informationsvermittlung, z.B. auch mit Hilfe der Landesenergie- und Klimaschutzagentur, mit der Maßnahme unterstützt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich, im Einklang mit den Anforderungen von Art. 5 der EFRE-VO, an eine breite Zielgruppe von Unternehmen, einschließlich kommunale Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Institutionen (beispielsweise Verbände, Vereine), welche anspruchsvolle Investitionsprojekte im Bereich von sektorübergreifenden, innovativen und intelligenten Energie- und Speichersystemen planen und umsetzen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen

beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Individuelle Lösungen, um intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zu entwickeln und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und als Vorbild für andere Regionen, Städte und Gemeinden dienen zu können, sollen auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster für den interregionalen und transnationalen Austausch und eine Verstärkung der Zusammenarbeit genutzt werden. Entsprechende Maßnahmen werden durch die Netzwerkarbeit und Informationsvermittlung aus dem EFRE gefördert.

Die vom Land instanziierten oder beauftragten einschlägigen Kompetenzstellen verbinden durch ihre Informations- und Beratungsfunktion die potentiellen Fördermittelnahmer mit Nachbarprojekten im Sinne der Verbesserung einer CO₂-Gesamtbilanz und der Möglichkeit des Gesamt-(CO₂-)monitorings mittels professionellem Management und standardisierter Erfolgskontrolle. Das gelingt insbesondere bei Fördermittelempfängern, die sich wegen der Steigerung der eigenen Wirtschaftlichkeit/Nachhaltigkeit sowie ihrer Binnenmarktreichweite für Kooperationsprojekte interessieren. Das könnten dann beispielsweise Kooperationen in regionalen/kleinräumigen Wärme-/Kälte-/Energienetzen mit intelligent korrespondierenden Energiequellen und -senken sein. Eine professionelle Beratungsphase soll in den vorgeschlagenen EFRE-Förderinstrumenten für bestimmte Förderfälle vorgeschrieben bzw. empfohlen werden.

Neben diesen operativen Verknüpfungsmöglichkeiten durch Beratung nutzt das Energieministerium für seine Förderinstrumente übergeordnete organisatorische Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten, um Projekte in (überregionale) Netzwerke und Partnerschaften einzubinden. Als geeignete Partner aus bestehenden überregionalen und internationalen Kooperationen bzw. angestrebte Kooperation erscheinen bspw. die Metropolregionen Hamburg (Staatsvertrag) und Rhein-Neckar (LOI zu Digitalisierungsaspekten von intelligenten Energiesystemen) sowie die Partnerländer der Ostseestrategie. Geeignet erscheinende Kooperationen würden durch Bescheidaufgaben oder -informationen des LFI M-V angebahnt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es werden Projekte unterstützt, deren Amortisationszeiten mindestens 5 Jahre und mehr betragen. Trotz steigender Energiepreise besteht immer noch ein Marktversagen. Die jahrhundertlang optimierte Nutzung fossiler Energieträger kann nur durch Zuschüsse zu erneuerbaren Energieträgern bzw. dazugehörigen Technologien mit maximalen Beihilfeintensitäten abgelöst werden, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben und das hohe Investitionsrisiko abzufedern. Bereits für die Vorperiode wurde in der Ex-ante-Bewertung der Verzicht auf Klimaschutz-Darlehen angesichts einer zu erwartenden geringen Nachfrage nahegelegt. Die Potenziale durch das Angebot einer kombinierten Zuschuss- und Darlehensförderung und Darlehensvergabe an Unternehmen mit erschwertem Kreditzugang wurden nur als gering eingeschätzt. Insbesondere wurde hierbei auf bestehende attraktive Förderangebote auf Bundesebene aufmerksam gemacht.

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	15,00	100,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	15,00	100,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	1.500,00	10.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO105	Lösungen für Stromspeicherung	MWh	0,05	0,35

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	25.000.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	50.000,00	2022	15.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer/Jahr	0,00	2022	1.000,00	EFRE-Monitoring	

2	RSO2.3	EFRE	Übergang	PEI231	aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2022	100,00	EFRE-Monitoring	
---	--------	------	----------	--------	--	--------------------	------	------	--------	-----------------	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

2	RSO2.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Funktionsfähige, naturnahe Moore erfüllen eine Vielzahl von ökologischen Leistungen. Neben ihrer Bedeutung für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und -speicher sichern sie die Artenvielfalt, regulieren den Nährstoffhaushalt, puffern das regionale Klima, fördern den saisonalen Wasserrückhalt in der Landschaft und dienen nicht zuletzt dem Menschen als Erholungsraum. Durch Drainage und Nutzung gehen diese Umweltleistungen weitgehend verloren. Durch die Wiedervernässung von Mooren können die Ökosystemleistungen wieder hergestellt werden. So wird für Deutschland davon ausgegangen, dass in Mooren genau so viel Kohlenstoff gespeichert ist wie in Wäldern, nämlich jeweils ca. ein Drittel der Kohlenstoffvorräte, obwohl Moore hier nur ca. 4 % der Landfläche bedecken und Wälder ca. 30 %.

Auch der naturnah bewirtschaftete Wald leistet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz. Mit dem Ausbau der Kohlenstoffspeicher „Wald“ und „Holzprodukte“ kann die Senkenfunktion für Kohlenstoff erhöht bzw. verlängert werden. Ferner können durch das produzierte Holz energieintensive Produkte und fossile Brennstoffe substituiert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Die Anlage von naturnahen Wäldern sowie der Waldumbau tragen zur Risikovermeidung bzw. -minderung von Überflutungen (Hochwasserschutz), Bodenerosionen sowie von Luftverschmutzungen (Luft-, Staub- und Wasserfilter) bei.

„Klimaschutz durch Moorschutz“ und „Nachhaltige Forstwirtschaft“ sind als jeweils eigenständiges Aktionsfeld zentraler Bestandteil des Aktionsplans Klimaschutz M-V mit seinen insgesamt 18 Aktionsfeldern. Zugleich sind nach der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 sowie der neuen EU-Waldstrategie für 2030 die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie die Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern grundlegende Elemente einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes und die Altersstruktur der Bäume beeinflussen seine übrige Biodiversität (Flora / Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf.

Zur Verfolgung des SZ 2.7 sind drei Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Förderung aus dem EFRE im SZ 2.7 ergänzt dabei bestehende nationale und europäische Fördermöglichkeiten (etwa aus dem GAK oder ELER), um möglichst große Synergieeffekte zu erzielen. Die Abgrenzung zu den komplementären Förderansätzen und Vermeidung von Doppelförderung ergibt sich über den Kreis der Begünstigten und konkreten Förderinhalte (Flächen im Besitz des Landes, naturschutzrechtliche Auflagen).

Moorschutz / Wiedervernässung von Mooren

Schutz und Wiedervernässung von Mooren sind ein wichtiger Ansatz der Inwertsetzung von Ökosystemleistungen. Moore stellen die effektivsten terrestrischen Kohlenstoffspeicher dar. Trockengelegte Moore verlieren ihre Speicherkapazität und werden von Senken zu Emissionsquellen. Die Wiedervernässung von Mooren und die Wiederherstellung der Speicherkapazität der Torfe können demgegenüber einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion

von Treibhausgasemissionen leisten, im Idealfall auf Nullemission gebracht werden. Umgekehrt führt jede Absenkung des jährlichen mittleren Wasserstandes um 10 cm zu ca. 5 Tonnen zusätzlichen CO₂-Emissionen je Hektar und Jahr. Werden die trockengelegten Moore für den Ackerbau verwendet, betragen die CO₂-Emissionen je Hektar und Jahr bis zu 40 Tonnen.

Sobald eine Moorfläche wiedervernässt worden ist, fällt diese Fläche unter das Bundesnaturschutzgesetz und ist somit dauerhaft geschützt. Während LIFE als Förderprogramm für reine Umwelt- und Naturschutzvorhaben konzipiert ist, sollen hier regionalpolitische Förderaspekte mitgedacht werden. So sind wiedervernässte Moore attraktive Ziele für Fachtouristen und ermöglichen ein breites Spektrum an Aktivitäten im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Mit der Maßnahme soll daher die Wiedervernässung von Mooren gefördert werden. Im Fokus stehen größere Areale mit insgesamt 300 bis 600 ha Fläche. Mit den Mitteln sollen Moorwiedervernässungsprojekte in Gänze förderbar sein; d.h. Planungsleistungen, Genehmigungskosten, Baumaßnahmen, Nachsorge und Monitoring. In erster Linie sollen Moor-, d.h. Torfflächen wiedervernässt werden. Grundlage der Projekte sind in der Regel wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren. Die Erfolgsermittlung wird anhand einer Proxy Methode des Greifswalder Moor Centrums vorgenommen.

Waldmehrung durch naturnahe Erstaufforstung auf Flächen des Landes M-V

Bei den vorgesehenen Maßnahmen spielt die naturnahe Waldmehrung/ Erstaufforstung eine wichtige Rolle, um durch eine gesteigerte CO₂-Bindung dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen, durch Schaffung und Mehrung vorhandener Lebensräume der Erhöhung der Artenvielfalt zu dienen und eine nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Flächen zu unterstützen. Die Erhaltung des hohen Kohlenstoffspeichers im Wald ist in Anbetracht seiner Mengen von großer Bedeutung für den Stoffkreislauf. Natürliche Ereignisse wie Waldbrände, Orkane oder Insektenbefall führen neben einer Verringerung der Biomasse zu einer erhöhten Freisetzung des im Boden gespeicherten Kohlenstoffs. Bei der Wahl der Baumarten und -sorten muss darauf geachtet werden, dass sie dem Standort und seiner zu erwartenden Entwicklung angepasst sind.

Gemäß Landeswaldgesetz MV (§ 11 Abs. 6) erfolgt die Bewirtschaftung des Landeswaldes durch naturnahe Forstwirtschaft mit einem Waldbau auf ökologischer Grundlage. Somit ist eine gesetzliche Absicherung der Waldflächen gegeben. Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten ist ausgeschlossen.

Förderfähig ist die Erstaufforstung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten, im Landesbesitz M-Vs befindlichen Flächen. Grundlage hierfür sind naturraumbezogene Richtgrößen der Zielbewaldung für die Planung der Waldmehrung in M-V auf Basis der Naturraumkarte. Zu den förderfähigen Kosten gehören u.a. der Erwerb bzw. die Bereitstellung der Flächen, der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes (Pflanzgut unterschiedlichen Alters) und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung, naturschutz- und landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz der Kultur sowie die Nachbesserung während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung. Förderfähig sind Fremdleistungen sowie bezahlte Eigen-/Sachleistungen durch den Begünstigten.

Waldumbau auf Flächen des Landes M-V

Die Maßnahmen sollen durch Umbau nadelholzbetonter Wälder in laubholzreiche Bestände bzw. durch Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft in hohem Maße den Biodiversitätszielen im Wald dienen, durch gesteigerte Kohlenstoffbindung und -speicherung dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Flächen des Landes M-V unterstützen.

Mit den Waldumbaumaßnahmen in M-V sollen nicht standortgerechte Nadelholzbestände durch an die Standorte angepasste stabile Laubmischwälder ersetzt

werden. Weiterhin müssen Nadelbaumbestände, besonders wenn sie großflächig auftreten, mit Laubbäumen angereichert werden, um über den Struktureffekt der Mischung ihre Stabilität gegenüber Schadfaktoren zu steigern und die Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz natürlicher Ressourcen wie z.B. des Grundwassers, der Steigerung der Kohlenstoffbindung sowie der Erhöhung der Artenvielfalt im Wald.

Entsprechend eines standörtlich begründeten Zielwaldmodells verfolgt M-V das Ziel, langfristig (in 100 Jahren) den Anteil des Nadelholzes zugunsten standortgerechter Laubbäume um ca. 20 % zu reduzieren. Heimische Laubbaumarten wie Buche, Eiche und Edellaubbäume sollen ihren Anteil am Waldaufbau deutlich vergrößern. Damit einhergehend soll auch der Anteil gemischter und mehrschichtiger Bestände erhöht werden. Stabile, gemischte Bestände haben eine größere Widerstandsfähigkeit gegen natürliche Ereignisse (Kalamitäten) sowie ein größeres Anpassungsvermögen an sich ändernde Klimabedingungen. Bei der Wahl der Baumarten und -sorten muss darauf geachtet werden, dass sie dem Standort und seiner zu erwartenden Entwicklung angepasst sind. Gefördert werden lediglich dort Waldumbaumaßnahmen wo keine natürliche Verjüngung möglich ist und der Waldbau eine standortgerechte Baumartenetablierung erfordert.

Die Zuweisungen werden auf landeseigenen Flächen (inkl. Flächen der Landesforstanstalt M-V) gewährt für Waldumbaumaßnahmen zur Schaffung klimaangepasster und naturnaher Bestände durch Saat oder Pflanzung. Hierzu gehören u.a. der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung, Maßnahmen zum Schutz der Kultur sowie die Nachbesserung während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung. Förderfähig sind Fremdleistungen sowie bezahlte Eigen-/Sachleistungen durch den Begünstigten.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Mit den Maßnahmen zur Inwertsetzung von Ökosystemleistungen werden Klima- und Umweltschäden nachhaltig vermieden. Zielgruppe der Maßnahmen im weitesten Sinn ist folglich die Allgemeinheit sowie die Bevölkerung M-Vs und auswärtige Besucher (Touristen) im unmittelbaren Wirkungs- und Nutzungsbereich der Maßnahmen. Direkt begünstigt durch die Maßnahmen wird das Land M-V, jeweils vertreten durch die zuständigen Behörden. Nach Auftragsvergabe durch das Land M-V werden die Maßnahmen durch externe Fachfirmen umgesetzt.

Eine Doppelförderung durch andere Förderinstrumente (GAK, ELER) wird durch eine klare Abgrenzung der Zielgruppen ausgeschlossen. Der Waldbau und die Waldmehrung für den Privat- und Kommunalwald wird nicht durch den EFRE finanziert. Fördermittelempfänger im EFRE sind ausschließlich das Land M-V bzw. die Landesforstanstalt als Teil der Landesverwaltung, die über den gesamten Förderzeitraum Besitzer der förderfähigen Waldflächen sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt:

(1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Der Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar und kann nicht allein durch regionale Aktivitäten z.B. bei der Wiedervernässung von Mooren erreicht werden, so dass Möglichkeiten der Kooperation und Unterstützung von Initiativen in anderen Ländern und Mitgliedsstaaten unbedingt unterstützt werden sollen. Als Informations- und Kommunikationsinstrument zur Begleitung der EFRE-geförderten Moorschutzmaßnahmen und zur Beförderung des grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Austausches und Verstärkung der überregionalen Zusammenarbeit wird das vom Land M-V selbst entwickelte Öko-Wertpapier „MoorFutures“ eingesetzt. Anhand dieser Wertpapiere können Firmen, Privatpersonen und andere Akteure einen freiwilligen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Die „MoorFutures“ dienen – ebenso wie EFRE-geförderten Maßnahmen – der Stärkung des Moorschutzes. Die mit der Umsetzung der EFRE-Förderung befassten zwischengeschalteten Stellen können durch die „MoorFutures“ auf ein breites Kooperationsnetzwerk aus Umsetzungseinrichtungen, Flächenanbietern und Wissenschaft zurückgreifen, welches systematisch auch grenzüberschreitend und transnational weiter entwickelt und als Vehikel für die EFRE-Maßnahmen genutzt werden soll. Es werden aber keine EFRE-Mittel für den Vertrieb der MoorFutures selbst eingesetzt, sondern die notwendigen Ressourcen werden in Form einer neu eingerichteten ministeriumsinternen Geschäftsstelle Öko-Wertpapiere vom Land M-V bereitgestellt.

Die Geschäftsstelle Öko-Wertpapiere hat zum Ziel, etwaige Anfragen aus dem Ausland konstruktiv zu beantworten und Kooperationen zu intensivieren. Kontakte bestehen beispielsweise über das Greifswald Moor Centrum nach Litauen, wo einzelne Akteure Projekte zur Moorbewässerung umsetzen wollen. Hinzu kommen Vorträge und Workshops, wie u.a. der HELCOM-Workshop zu Möglichkeiten der Blue-Carbon Sequestration im Ostseeraum. Hier wurde die Geschäftsstelle Öko-Wertpapiere als Kompetenzzentrum für den Bereich Inwertsetzung von Naturkapital für einen Vortrag angefragt. Auf dem Workshop sind alle Anrainerstaaten der Ostsee vertreten, sodass dies ein durchaus wichtiges transnationales Vernetzungstreffen in Europa darstellen wird.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten (FI) ist nicht geplant. Da die Investitionen in diesem spezifischen Ziel durch Marktversagen und unzureichende Bepreisung von Umwelt- und Klimaschäden in historischen Entscheidungskalkülen finanziell nicht tragfähig sind, werden Zuschüsse eingesetzt. Die Maßnahmen und Projekte weisen ein grundsätzliches Finanzierungsdefizit auf und führen nicht zu ausreichenden Rückflüssen, um ohne Zuschüsse realisiert werden zu können. Der Einsatz von FI ist in diesem spezifischen Ziel somit ökonomisch nicht sinnvoll.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

2	RSO2.7	EFRE	Übergang	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar	1.961,00	5.910,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	POI271	aufgeforstete Waldfläche	Hektar	1.180,00	2.708,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	POI272	umgebaute Waldfläche	Hektar	781,00	2.796,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	POI273	wiedervernässte Moorfläche	Hektar	0,00	406,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	PEI271	geschätzte gebundene Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	0,00	2022	40.210,00	EFRE-Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	080. Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	28. Sonstige Ansätze – Ländliche Gebiete	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Priorität 3

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen treffen nicht nur Unternehmen, Beschäftigte und verschiedene Gruppen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in unterschiedlichem Ausmaß, sie stellen auch die Regionen des Landes vor unterschiedliche Probleme. Der demografische Wandel bewirkt eine Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung vor allem in den ländlichen Räumen und macht aus Sicht der Raumplanung eine effiziente Nutzung von Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Im aktuellen LEP wurde daher das Prinzip der Zentralen Orte gestärkt und es wurden die notwendigen Festlegungen zur Bündelung von Infrastrukturen getroffen, um in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Bereits in der Förderperiode 2014-2020 wurde daher die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung auf die Mittel- und Oberzentren M-Vs konzentriert. Dieser räumlich fokussierte Förderansatz hat sich bewährt und soll in der Förderperiode 2021-2027 fortgeführt werden. Durch die Konzentration auf die Ober- und Mittelzentren des Landes wird gewährleistet, dass die für die Landesentwicklung und Raumordnung hauptsächlich identifizierten städtischen Zentren von der Förderung erfasst werden und diese ihre Anker- und Versorgungsfunktion für das ländliche Umfeld wahrnehmen können. Gleichzeitig wird großer Wert auf den Abbau bestehender Segregation gelegt. Hier werden Maßnahmen unterstützt, die den sozialen Zusammenhalt befördern und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken.

Die städtischen und zentralörtlichen Funktionen unterliegen permanenten Veränderungen. Die Ober- und Mittelzentren untersuchen diese Veränderungen auf der Basis eines kontinuierlichen Monitoringprozesses zur Stadtentwicklung und bilden Analyse und Strategie in ihren ISEK ab, die ständig fortgeschrieben werden. Die ISEK decken hierbei ein breites Spektrum von Handlungsfeldern ab, welches sowohl mit EFRE-Mitteln als auch weiteren nationalen öffentlichen Mitteln unterstützt werden wird. Der EFRE wird in M-V innerhalb dieses Spektrums Bildungsinfrastrukturprojekte (Schulen, Kitas, Horte, Sportstätten), Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer Segregation und Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Erbes unterstützen. Dabei konzentriert er sich auf die Herausforderungen der nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen in den Bereichen Bildung und Soziales.

Aktuelle Studien haben ergeben, dass in einigen Kommunen in M-V, hier sind insbesondere Schwerin, Rostock und Neubrandenburg zu nennen, seit den 1990er Jahren der Prozess der sozialräumlichen Polarisierung zwischen bevorzugten und benachteiligten Stadt- und Ortsteilen, in denen einerseits vor allem sozioökonomisch besser gestellte, andererseits armutsgefährdete Haushalte leben, zugenommen hat. Durch Binnenwanderungen und Zuwanderung aus dem Ausland haben sich soziale und städtebauliche Problemlagen verstärkt, so dass benachteiligte Quartiere mittel- und langfristig vor neue Herausforderungen gestellt werden. Denn ausgeprägte sozialräumliche Disparitäten können die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit, soziale Integrationskraft und Sicherheit in den Städten und Gemeinden gefährden.

Schon im Zuge der letzten OP-Änderung für die Förderperiode 2014-2020 zeigten sich angesichts der demografischen Entwicklung und des absehbaren Fachkräftemangels, den zunehmenden Anforderungen an Bildung und Qualifizierung von jungen Menschen und der Zuwanderung von Geflüchteten stark

erhöhte Investitionsbedarfe in den Handlungsfeldern Bildungsinfrastruktur und Vermeidung von Segregation. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der künftigen Förderung vor allem die Bereitstellung und Zugänglichkeit von Bildungsinfrastrukturen für alle Kinder und Jugendlichen, besonders für durch Armut und Ausgrenzung gefährdete oder bereits Betroffene, in den Ober- und Mittelzentren verbessert werden. Damit sollen die Kinder und Jugendlichen befähigt werden, die ständig steigenden gesellschaftlichen Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung, zu bewältigen. Die Förderung der Bildungsinfrastrukturprojekte wird eine Förderung von insbesondere allgemeinbildenden Schulen, Kitas, Horten und Turnhallen beinhalten. Durch den Fokus auf die Bildungspolitik und die starke Ausrichtung auf die Förderung der Bildungsinfrastruktur soll das Fundament für eine integrierte, soziale und ökologische Entwicklung gestärkt werden.

Zur Vermeidung der Segregation ist darüber hinaus die Förderung von Maßnahmen zum Abbau von innerstädtischen Disparitäten und zur Aufwertung der Stadt- und Ortszentren geplant. Die Zentren sollen durch Raum für Aktivitäten und Orte zum Verweilen belebt werden. Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung. Ziel ist, unter Nutzung bestehender Baulücken, insbesondere von Brachflächen, diese Orte durch das Anlegen von Stadtteilparks oder Nutzung zur Wiederbebauung für Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen. Dadurch soll der soziale Zusammenhalt gestärkt und Segregation entgegen gewirkt werden. Maßnahmen, um die Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern und das nachbarschaftliche Zusammenleben zu stärken, können beispielsweise sein: der Erhalt, die Schaffung und die Verbesserung von Begegnungsorten wie Nachbarschafts- und Gemeinschaftshäusern, Quartierszentren, Kultur- und Stadtteilzentren oder Parks, aber auch die Revitalisierung von Brachflächen zur Schaffung naturnaher Grünflächen.

Die Auswahl der durch den EFRE geförderten Projekte erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Wettbewerbsaufrufen. Dabei werden die Ober- und Mittelzentren zur Überarbeitung bzw. Strategie-Erarbeitung/Fortschreibung der ISEK mit Darstellung von prioritären Handlungsfeldern nebst Projektideen aufgerufen. Anschließend erfolgt die fachliche Bewertung der vorgelegten Strategien durch das Innenministerium unter Beteiligung des Städte- und Gemeindetages.

Es ist geplant, die Ober- und Mittelzentren des Landes einmal jährlich zur Einreichung einer Auswahl von förderwürdigen Vorhaben aufzurufen.

Die Projektauswahl erfolgt in zwei Stufen. Die Kommunen nehmen unter der Gesamtheit von potentiell durchführbaren Projekten für ihre Stadt eine Auswahl von Projekten vor, die zur bestmöglichen Umsetzung ihrer ISEK beitragen, die sie im Rahmen der Aufrufe für eine Förderung anmelden (1. Stufe). Bei mehreren Projektvorschlägen wird eine Rangordnung festgelegt („Ranking“). Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Projekte ist zu dokumentieren (z. B. Beschluss der Stadtvertretung). Die Dokumentation ist der Bewerbung um Fördermittel beizulegen. Die Rolle der städtischen Behörden wird in einer Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde festgelegt.

Da zu erwarten ist, dass das Investitionsvolumen der eingereichten, von den Städten ausgewählten Projekte das vorhandene Budget der Prioritätsachse überschreitet, erfolgt die Förderung grundsätzlich in einem wettbewerblich orientierten Verfahren. D.h. die finale Projektauswahl unter allen Projekten wird durch ein Auswahlgremium vorgenommen, in dem das Innenministerium und die fachlich zuständigen Stellen vertreten sind; zudem erhalten der Städte- und Gemeindetag sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner die Gelegenheit zur Mitwirkung im Gremium (2. Stufe).

Gegenstand sind dabei v.a. die Rechtmäßigkeit, Förderfähigkeit, Einhaltung des integrierten Ansatzes sowie die Förderwürdigkeit im Hinblick auf das verfügbare Budget und unter Berücksichtigung der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien. Die von den einzelnen Kommunen gesetzten Prioritäten werden bei der 2. Stufe der Projektauswahl durch das Auswahlgremium auf Landesebene in die Gesamtbetrachtung der vorausgewählten Projekte aller Mittel- und Oberzentren einbezogen.

Sowohl bei der Förderung der sozialen Infrastruktur als auch bei der Aufwertung der Stadt- und Ortszentren wird ökologische Nachhaltigkeit beim Bauen und Umgestalten mit gedacht und umgesetzt, z.B. durch Gründächer, Wärmedämmung, Auswahl von Abfall- und CO₂-vermeidenden Materialien.

Eine Förderung von Objekten mit Nutzungsdefiziten (z.B. brachliegende Flächen) kann nur unter der Voraussetzung eines nachvollziehbaren und finanziell tragfähigen Nachnutzungskonzeptes erfolgen.

Die für das spezifische Ziel geplanten Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Aufgabe der nachhaltigen und sozial gerechten Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE wird es sein, Stadt- und Ortsteile zu stabilisieren und aufzuwerten und den gesellschaftlichen Problemen vor Ort entgegenzuwirken. Unmittelbare Zielgruppe der Förderung ist daher die Bevölkerung in den geförderten Stadtquartieren. Aus vorgenannten Gründen wird ein besonderer Fokus auf den Erhalt, die Schaffung und Verbesserung von sozialer und bildungsbezogener Infrastruktur für Kinder und Jugendliche gelegt, um deren Chancen auf eine gerechte Teilhabe am späteren beruflichen und gesellschaftlichen Leben bereits frühzeitig zu fördern (u.a. Inklusion). Um Begegnung, Integration und Austausch zu unterstützen und für eine gute Wohn- und Lebensqualität bedarf es darüber hinaus qualitätsvoller, an den Bedarfen aller Bevölkerungsgruppen ausgerichteter öffentlicher Räume sowie weiterer Grün-, Frei-, Spiel- und Sportflächen mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen

ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung soll sich aus fachlich-inhaltlichen Erwägungen auf die Ober- und Mittelzentren des Landes konzentrieren und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK). Mit diesem Ansatz wird gemäß dem für M-V geltenden Landesentwicklungsprogramm (LEP) das Prinzip der zentralen Orte als wichtiges Instrument der Raumordnung zur Umsetzung des Grundsatzes der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für die territoriale Entwicklung genutzt und dabei der funktionsräumliche Zusammenhang von Stadt und Umland beachtet. Der Ansatz wird im Einklang mit Art. 28 c) der Dach-VO umgesetzt.

Jede Stadt, die EFRE-Mittel für entsprechende Projekte beantragen möchte, muss ein ISEK vorlegen. Ausgehend von der Unterschiedlichkeit der lokalen Bedingungen und spezifischen Bedarfslagen müssen in den ISEK umfassend die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, demografischen, ökologischen, klimatischen sowie kulturellen und sozialen Herausforderungen und Problemlagen dargestellt werden, mit denen das jeweilige Ober- bzw. Mittelzentrum des Landes konfrontiert ist. Dabei ist deren inhaltlich-fachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu skizzieren.

Auf Grundlage dieser Daten sind die strategischen Entwicklungsbedarfe und -ziele, sowie die Handlungsbedarfe und -ansätze abzuleiten. Diese sind differenziert nach den jeweiligen Problemlagen in der Stadt darzustellen und sollten mit Projekten hinterlegt werden, die geeignet sind, die festgelegten strategischen Entwicklungsziele zu erreichen.

Bei der Entwicklung und Umsetzung der ISEK ist eine breite Beteiligung von Bürger/innen sowie eine enge Zusammenarbeit und ein hohes Maß an Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren im Stadtentwicklungsprozess unabdingbar. Die lokalen Akteure und Entscheidungsträger sind in einem dialogorientierten Verfahren in die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte einzubinden. Dies ist im ISEK entsprechend darzustellen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

M-V nimmt durch seine geographische Lage eine wichtige Funktion als Bindeglied zum Ostseeraum und den nördlichen und östlichen EU-Mitgliedstaaten ein. Hieraus erwachsen für die städtischen Zentren des Landes besondere Herausforderungen aber auch Chancen, gemeinsam mit Städten aus anderen Regionen in Deutschland, europäischen Nachbarländern und Ostseeanrainern die eigene Entwicklung zu gestalten, etwa durch Informations- und Erfahrungsaustausch, durch Kontakte der Bevölkerung und das Erlernen der Sprachen oder durch gemeinsame Projekte. Diese Möglichkeiten werden von den städtischen Zentren des Landes bereits vielfältig, oftmals gefördert durch andere EU-Programme, wie Interreg, genutzt.

Der Ausbau der grenzüberschreitenden Kontakte und konkrete transnationale Kooperationen sind auch weiterhin bei der nachhaltigen Stadtentwicklung

geplant. In der Förderperiode 2021 – 2027 sollen verstärkt Bildungsinfrastrukturprojekte umgesetzt werden – auch im grenznahen Bereich. So hat z.B. die Stadt Anklam den Abriss und die Errichtung von zwei weiteren Gebäuden für den Schulcampus 2030 angemeldet. An dieser Schule wird bzw. soll auch wieder in einem Wahlpflichtkurs die polnische Sprache unterrichtet werden.

Die Stadt Pasewalk ist wegen der Grenznähe zu Polen daran interessiert, die polnische Sprache bereits im Kindesalter von Kita bis Grundschule zu vermitteln und beabsichtigt dies auch in den angemeldeten Projekten umzusetzen.

Ferner sollen Bildungseinrichtungen im grenznahen Kontext gefördert werden, wo auch Schüler aus anderen Ländern beschult werden können. Die Stadt Wolgast mit ihren Partnerstädten Karkino (Polen) und Sölvisborg (Schweden) hat bspw. einen Schulcampus angemeldet. Hier könnten Austausche mit Polen stattfinden.

Die Stadt Pasewalk hatte zudem bei der Bedarfsabfrage zwei Parkanlagen im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zur sozialen Segregation angemeldet. Der Oststadtpark liegt in einem sozialen Brennpunktbereich. Der Bürgerpark dient Familien mit wenig Einkommen, die nicht wegfahren können, zur Erholung. Hier käme, wie bereits bei einem anderen Projekt umgesetzt, ein partnerstädtliches Baumpflanzen mit der polnischen Partnerstadt Police in Betracht.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen und die Finanzierung von Projekten mit negativem Kapitalwert gerichtet. Daher ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	0,00	2,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	736.000,00

3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	23,00	23,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	Quadratmeter	0,00	30.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI511	Anzahl der neu-, um- oder ausgebauten bildungsbezogenen Infrastruktureinrichtungen (Kitas, Schulen, Sportstätten)	Einrichtungen	0,00	23,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI512	Anzahl der neu-, um oder ausgebauten sozialen Infrastruktureinrichtungen (Begegnungsstätten u. ä.)	Einrichtungen	0,00	5,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI513	sanierte bzw. renovierte Einrichtungen des Kulturerbes mit überregionaler Bedeutung	Einrichtungen	0,00	4,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI514	Neu errichtete oder sanierte/renovierte Gebäude in städtischen Gebieten	Quadratmeter	0,00	390.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2022	30.000,00	EFRE-Monitoring	
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	PEI511	Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen	Personen	0,00	2022	3.300,00	EFRE-Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	14.000.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	95.000.000,00

3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	109.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	109.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	71.000.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	38.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilität s betrag	Flexibilit ä tsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilität s betrag	Flexibilit ä tsbetrag	
EFRE*	Übergang		157.931.051,00	160.471.639,00	163.063.673,00	165.707.537,00	68.658.111,00	68.658.110,00	70.033.460,00	70.033.459,00	924.557.040,00
Insgesamt EFRE			157.931.051,00	160.471.639,00	163.063.673,00	165.707.537,00	68.658.111,00	68.658.110,00	70.033.460,00	70.033.459,00	924.557.040,00
Insgesamt			157.931.051,00	160.471.639,00	163.063.673,00	165.707.537,00	68.658.111,00	68.658.110,00	70.033.460,00	70.033.459,00	924.557.040,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
1	1	Insgesamt	EFRE	Übergang	392.964.981,00	379.676.311,00	13.288.670,00	0,00	0,00	261.976.655,00	35.136.891,00	226.839.764,00	654.941.636,00	59,9999999084%
1	1a	Insgesamt	EFRE	Übergang	138.691.569,00	0,00	0,00	134.001.516,00	4.690.053,00	0,00	0,00	0,00	138.691.569,00	100,0000000000%
2	2	Insgesamt	EFRE	Übergang	280.085.490,00	270.614.000,00	9.471.490,00	0,00	0,00	186.723.660,00	140.568.960,00	46.154.700,00	466.809.150,00	60,0000000000%
5	3	Insgesamt	EFRE	Übergang	112.815.000,00	109.000.000,00	3.815.000,00	0,00	0,00	75.210.000,00	67.940.000,00	7.270.000,00	188.025.000,00	60,0000000000%
Insgesamt			EFRE	Übergang	924.557.040,00	759.290.311,00	26.575.160,00	134.001.516,00	4.690.053,00	523.910.315,00	243.645.851,00	280.264.464,00	1.448.467.355,00	63,8300225965%
Gesamtbeitrag					924.557.040,00	759.290.311,00	26.575.160,00	134.001.516,00	4.690.053,00	523.910.315,00	243.645.851,00	280.264.464,00	1.448.467.355,00	63,8300225965%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Vergabeverordnung (VgV)	Die Richtlinie 2014/24/EU wurde durch Teil 4 des GWB und die VgV in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 114 GWB geregelt. Absatz 1 verpflichtet die obersten Bundesbehörden und Länder über die Anwendung der Vorschriften des GWB und der nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen nach Aufforderung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu berichten. Zu den nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zählt insbesondere auch die VgV. Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von §§ 98, 103 und 105 GWB bestimmte Daten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	Vergabeverordnung (VgV) VOB/A Sektorenverordnung (SektVO)	Die VgV regelt die Dokumentationspflichten des öffentlichen Auftraggebers bei einem Vergabeverfahren. So muss der Vergabevermerk gem. § 8 VgV unter anderem die Namen des erfolgreichen Bieters und aller anderen Bieter, den

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			Auftragswert sowie die Gründe für die Auswahl enthalten. In den Gründen für die Auswahl wird regelmäßig auch auf den Endpreis eingegangen. Darüber hinaus verpflichtet § 39 VgV die öffentlichen Auftraggeber, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, um die ex-post-Transparenz sicherzustellen. Auf die diesbezüglichen Vorschriften in der Sektorenverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit wird hingewiesen. Auch nach § 20 VOB/A-EU ist das Vergabeverfahren zu dokumentieren.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor)	Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt gem. § 155 GWB der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Diese leitet ein Nachprüfungsverfahren gem. § 160 GWB auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an einem öffentlichen Auftrag oder einer Konzession hat und eine Verletzung seiner Rechte durch Nichtbeachtung der Vergabevorschriften geltend macht. Daneben bestehen die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden (v. a. der Kommunalaufsicht) Der Landesrechnungshof prüft die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung öffentlicher Mittel. Wegen ihrer Finanzwirksamkeit ist die Vergabe öffentlicher Aufträge in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt. Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) vom 23.08.2005 enthält daher besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Sektorenverordnung (SektVO)	§ 114 GWB Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von § 98, bestimmte Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. In § 4 VergStatV ist die Veröffentlichung von Auswertungen der Vergabestatistik entsprechend der in den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU enthaltenen Berichtspflichten geregelt.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informations zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Wettbewerbsregistergesetz (GRfW) Wettbewerbsregisterverordnung (WRegVO) Vergabegesetz M-V (VgG M-V)	Aufgrund des GRfW und der WRegVO befindet sich eine bundesweite Datenbank für öffentliche Auftraggeber im Aufbau. Das Wettbewerbsregister stellt den Auftraggebern Informationen zur Prüfung, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte auszuschließen ist zur Verfügung. Damit

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.			können Auftraggeber künftig das Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 des GWB prüfen. Zusätzlich unterhält M-V eine Zentrale Informationsstelle über Auftragssperren gem. § 10 Abs. 6 des VgG M-V. Danach sollen Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn diese ihre Pflichten z.B. im Zshg. mit der Zahlung von Tariflohn/Mindestlohn verletzt haben. Die Vergabestellen des Landes sind verpflichtet, verhängte Auftragssperren zu erfassen und sich ab einem bestimmten Auftragsvolumen vor der Vergabe aus der Datenbank zu unterrichten, ob Eintragungen zu Bietern vorliegen. Diese sind bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)	Die Gewährung der Beihilfen ist davon abhängig, dass die Unternehmen im Antrag strafbewährt bzw. subventionserheblich bestätigen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Diese Angaben sind entweder von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren oder es erfolgt alternativ eine Prüfung durch die zuständigen zwischengeschalteten Stellen. Die wirtschaftliche Situation wird dabei durch eine Analyse der Jahresabschlüsse

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							geprüft, mögliche Rückforderungspflichten durch einen Abgleich mit der „State aid recovery statistics-Webseite“ der EU-KOM.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	nicht relevant	Zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilfenrechtliche Fragen auf Bundesebene: Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen und Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen. Landesebene: Beratung erfolgt durch Fachreferat 330 im Wirtschaftsministerium M-V für alle Landesressorts und andere öffentl. Stellen. Regelmäßige Information über aktuelle Entwicklungen. Regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt	Ja	Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/C269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der EFRE-Fondsverwaltung sowie die Vereinbarungen der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde mit der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		(„ESIFonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	Fondsverwaltung und der Fondsverwaltung mit den zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Planung der Förderinstrumente und in den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde informiert gezielt auf der Website. Mitglieder des BGA und die Beauftragten der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Bericht der EFRE-Fondsverwaltung an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren. Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	Die EFRE-Fondsverwaltung übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.schlichtungsstellebgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Website der Antidiskriminierungs-stelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die EFRE-Fondsverwaltung informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungs-stelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de Deutsches Institut für Menschen-rechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UNBRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern: https://www.landesrechtmv.de/bsmv/document/jlr-BGGMVrahmen BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabeeund-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabee/behindertengleichstellungsgesetz.html Kommunikationshilfeverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/khv/ Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden	Die Anforderungen der UN-BRK werden im EFRE-Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien wie im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF des Bundes der Förderperiode 2014 bis 2020 zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über	Ja	Bericht der EFRE-Fondsverwaltung an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die EFRE-Fondsverwaltung übernimmt in der Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Sie richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.			gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des EFRE angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Website zum EFRE hingewiesen. Hinweise werden durch die EFRE-Fondsverwaltung auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Mensch-rechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundes-fachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde sorgt als Vorsitzen-de des BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Durch das Fraunhoferinstitut ISI wurde im Rahmen der Erarbeitung der RIS M-V 2021 – 2027 eine IST-Analyse vorgenommen. Die Ergebnisse sind in der RIS enthalten. Danach ist in M-V eine kleinteilige Unternehmensstruktur vorherrschend sowie eine geringe Wertschöpfungskette des industriellen Sektors vorhanden. Unternehmen besitzen deshalb vielfach keine FuE-Abteilungen und ihre Innovationstätigkeit ist

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							unterdurchschnittlich ausgeprägt. Es bestehen Informationsdefizite zu laufenden Forschungsaktivitäten wissenschaftlicher Einrichtungen. Es bestehen ein geringes Nachfragepotential an FuE-Personal in der Wirtschaft und ein Mangel an Stellen in der Wissenschaft. Hemmnisse bei der Digitalisierung bestehen aufgrund der kleinbetrieblichen Struktur der Unternehmen.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Zuständig für die Verwaltung der RIS MV 2021 – 2027, d.h. die aktive Begleitung des Umsetzungsprozesses und der Dokumentation, ist das Referat Technologie im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes M-V. Aufgaben sind die strategische Ausrichtung der Technologiepolitik des Landes, die Implementierung der Umsetzung der Prioritäten, speziell der wirtschaftsnahen Maßnahmen sowie die enge Koordination mit der EFRE-Fondsverwaltung.
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Im Rahmen der RIS MV 2021 – 2027 wurde ein Monitoring- und Evaluierungskonzept entwickelt und etabliert, das den IST-Zustand (Makrodaten bezogen auf M-V sowie die Zuwendungsempfänger und die Aktions- und Querschnittsfelder) sowie die Entwicklung in den einzelnen Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien erfasst. Die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							erfassten Daten liefern Informationen zum Erfolg der Strategie bzw. ob Kurskorrekturen vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus können die Rahmenbedingungen an die ermittelten Bedarfe und Potentiale angepasst werden.
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Der Umsetzungsprozess der RIS M-V 2021 – 2027 wird durch den Strategierat Wirtschaft – Wissenschaft begleitet. Die definierten Aktionsfelder und Querschnittstechnologien haben als Steuerungsgremium jeweils ein Board installiert. Hier sind die Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Wirtschaftskammern sowie das WM als zuständige regionale Stelle im ständigen Dialog und berichten dem Strategierat regelmäßig über die erreichten Ergebnisse. Des Weiteren finden regelmäßig öffentlichkeitswirksame Technologiekonferenzen in den Schwerpunktfeldern der RIS statt.
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Neben der Nutzung vorhandener Instrumente zur Unterstützung von Transfer-, Verwertungs- und Gründungsaktivitäten wird als neue Maßnahme die fokussierte und prioritäre aktive Unterstützung der Landesregierung in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien erfolgen. Die spezifischen Förderinstrumente für Verbundforschungsförderung und Spitzenforschung werden nur Projekten in den Aktionsfeldern und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Querschnittstechnologien vorbehalten sein. Weiterhin sind die Unterstützung der Internationalisierung von KMU und die Markteinführung für innovative Produkte und Verfahren in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien geplant. Um die Forschungslandschaft für Unternehmen transparenter zu machen, wird ebenfalls das Instrument der Technologie- und Innovationsberater eingesetzt. Als wichtige Infrastrukturmaßnahme wird der weitere Ausbau der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten FuE-Strukturen angesehen.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Die Unterstützung des industriellen Wandels erfolgt durch technologiespezifische Maßnahmen, wie dem Ausbau der FuE-Verbundforschung, Förderung der Spitzenforschung in den in der RIS MV 2021 – 2027 definierten Schwerpunkten, Technologie- und Wissenstransfer u.a. durch Förderung von Technologie- und Innovationsbeauftragten, Förderung von Kompetenzzentren und weitere komplementäre technologieoffene Maßnahmen, wie Förderung einzelbetrieblicher FuE-Projekte, Durchführbarkeitsstudien, Prozessinnovationen und Investitionen infolge von Prozessinnovationen sowie Schutzrechten. Die Unterstützung von digitalen Transformationen der KMU

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							und digital-affiner Start-ups soll mit den geschaffenen Förderinstrumenten unterstützt werden und die Kompetenzen der Unternehmen im Umgang mit digitalen Technologien sollen entwickelt werden.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit soll insbesondere in den in der RIS M-V 2021-2027 definierten Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien zur Initiierung von Erfahrungsaustauschen, Veranstaltungen im Bereich Spitzenforschung und durch aktive Zusammenarbeit von Unternehmen in konkreten Verbundforschungsprojekten mit internationalen Forschungseinrichtungen erfolgen sowie durch die neu geplante Unterstützung von KMU zur Einführung innovativer Produkte auf dem internationalen Markt. Prädestiniert sind hier die in der RIS konkret benannten Länder im Ostseeraum.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030,	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	zu 1. LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.			Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	zu 2. Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem	Ja	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;			sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zu-dem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zu-dem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen	EFRE	RSO2.7.	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von	Ja	Prioritärer Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist		Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung		Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.			Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde ist am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der Dach-VO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde: Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsame Verwaltungsbehörde für EFRE und ESF (GVB); EFRE-Fondsverwaltung Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, EFRE-Fondsverwaltung/-steuerung/ -bescheinigung	Herr Michael Mattner; Herr Tobias Stender	Leiter der GVB	michael.mattner@stk.mv-regierung.de
Prüfbehörde	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, EU-Finanzkontrolle EFRE	Herr Milan Müller	Leiter der Prüfbehörde	milan.mueller@fm.mv-regierung.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundeskasse Trier, Zweigstelle Kiel	Frau Anja Wahlfels		anja.wahlfels@zoll.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, EFRE-Fondsverwaltung/-steuerung/ -bescheinigung	Herr Tobias Stender, Frau Iris Büsselberg	Leiter der Rechnungsführenden Stelle	t.stender@wm.mv-regierung.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

In Mecklenburg-Vorpommern wird wie schon bisher gemäß Art. 38 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ein gemeinsamer Begleitausschuss für EFRE und ESF installiert. Dem Begleitausschuss werden neben der Verwaltungsbehörde, den Fondsverwaltungen und weiteren betroffenen Ressorts die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, die gleichstellungspolitischen Interessenvertretungen und die Verbände der Kommunen als Partner im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 angehören. Damit wird das bewährte Vorgehen der Förderperioden 2007-2013 sowie 2014-2020 mit einer starken Einbeziehung der Partner fortgesetzt. Dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Partner.

Durch die institutionelle und organisatorische Kontinuität bei der partnerschaftlichen Beteiligung soll das vorhandene Erfahrungswissen und die Sachkenntnis der jetzigen Partner für ihre jeweiligen Vertretungsfelder auch für die Umsetzung und Begleitung des neuen Programms genutzt werden. Die Vertreter der Partner im Begleitausschuss sollen weiterhin als Multiplikatoren für die Verteilung von Informationen über die Förderung an ihre Mitglieder agieren.

Die Partner wurden bereits bei der Programmvorbereitung einbezogen. Dies ist durch Informationen über die Grundlagen der Förderperiode 2021-2027 im Gemeinsamen Begleitausschuss der Förderperiode 2014-2020 sowie durch Abstimmungsgespräche mit den Partnern zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms außerhalb dieses Begleitausschusses geschehen. Im Rahmen der Partnergespräche wurde ein Konsens mit Bezug auf die gemeinsame, fondsübergreifende Strategie und das gemeinsame Oberziel erreicht, welche mit den beiden Strukturfonds EFRE und ESF+ verfolgt werden. Ein wichtiger Aspekt der Abstimmung betraf auch das gemeinsame Verständnis aller Partner im Hinblick auf das qualitative, nachhaltige und inklusive Wachstum, auf welches die beiden Strukturfonds ausgerichtet werden. Dabei drückt der folgende Text das gemeinsame Verständnis der Partner aus:

Qualitatives Wachstum bedeutet zum einen die Orientierung auf die Entwicklung von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und hohem Innovationsgrad, die die Herausforderungen der Digitalisierung erfolgreich meistern. Qualitatives Wachstum beinhaltet zum anderen die Orientierung auf attraktive bzw. mindestens tarifgleich entlohnte Arbeitsplätze. Mehr Wertschöpfung und mehr Innovationen sollen zu mehr besser bezahlter Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern führen. Zu attraktiven Arbeitsplätzen gehören zudem faire Arbeitsbedingungen für beide Geschlechter, eine qualifikationsgerechte Beschäftigung und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben.

Forschung, Entwicklung und Innovation samt der verstärkten Nutzung der Chancen der Digitalisierung spielen für qualitatives und nachhaltiges Wachstum eine entscheidende Rolle. Die Änderung des operationellen EFRE-Programms 2014-2020 im zweiten Halbjahr 2018 mit der weiteren Verstärkung der bereits vorhandenen Schwerpunktsetzung des Programms auf Forschung, Entwicklung und Innovation war bereits ein Schritt in Richtung auf mehr qualitatives Wachstum.

Der Übergang zu einem ökologisch nachhaltigen Wachstum und zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise stellt auch für Mecklenburg-Vorpommern eine zentrale Herausforderung dar. Das Land will zukünftig noch intensivere Anstrengungen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiewende mit erneuerbaren Energien und hoher Energieeffizienz unternehmen, um den globalen Herausforderungen des Klima- und Umweltschutzes verstärkt Rechnung zu tragen. Nachhaltigem Wachstum und der ökologischen Modernisierung im Sinne des Übergangs zu einer dekarbonisierten und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise kommen für den Einsatz des EFRE in M-V künftig eine noch bedeutsamere Rolle zu.

Für die Unterstützung des inklusiven Wachstums nimmt innerhalb der gemeinsamen Entwicklungsstrategie der beiden Strukturfonds der ESF+ aufgrund seiner Geschichte und seines Auftrags eine besondere Stellung ein. Der EFRE wird aktive Beiträge zum inklusiven Wachstum primär im Rahmen des PZ 5 leisten. Mit Blick auf die großen demografischen und strukturellen Herausforderungen, denen sich die städtischen Zentren des Landes auch künftig gegenübersehen werden, wird die nachhaltige Stadtentwicklung somit weiterhin eine wichtige Rolle beim Einsatz des EFRE spielen. Der Fokus des EFRE soll jedoch im Vergleich zur Vorperiode noch stärker auf inklusives Wachstum und auf

Investitionsbedarfe in den Mittel- und Oberzentren gelegt werden, die im Bereich der Bildungsinfrastruktur und zur Vermeidung von Segregation bestehen und bereits mit der jüngsten OP-Änderung besonders verstärkt wurden. Dies korrespondiert mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen im ESF-Programm.

Über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. Art. 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinaus wird der Begleitausschuss wie auch schon in den vergangenen Förderperioden frühzeitig in die Entwicklung der Auswahlkriterien einbezogen. In diesem Zusammenhang werden die relevanten Förderrichtlinien des Landes dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt. Der Begleitausschuss prüft dabei auch die Beachtung der Vorgaben der EU-Grundrechtecharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wird über Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Übereinkommen informiert, kann diese im Bedarfsfall erörtern und dazu eine Stellungnahme abgeben. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses geregelt. Des Weiteren wird in der Umsetzung eine dem bereichsübergreifenden Grundsatz Nachhaltigkeit entsprechende Förderung durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie z.B. klima- und umweltfreundlicher Projektauswahlssysteme und -kriterien, Bonussysteme oder klima- und umweltfreundliche Vergabe, sichergestellt.

Darüber hinaus erfolgt eine enge Einbeziehung der Partner im Zusammenhang mit der begleitenden Evaluierung. Die Partner werden bereits in die Entwicklung des Evaluationsplans einbezogen, um ihnen Gelegenheit zu geben, Empfehlungen zur Durchführung von Evaluationen oder zu evaluierenden Themenfeldern zu geben. Die Evaluationen werden durch eine vom Begleitausschuss eingerichtete Lenkungsgruppe begleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses haben so die Möglichkeit, die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluierungsplans sowie den nachfolgenden Umgang mit den bei der Evaluierung gemachten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu prüfen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die beabsichtigten Publizitätsmaßnahmen für den EFRE/ESF+ sollen auf den bewährten Strukturen und Inhalten der vorausgegangenen Förderperiode sowie zu einem Großteil gemeinsam „across funds“ ausgerichtet sein.

Die in der Staatskanzlei angesiedelte Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB) wird mit den Fondsverwaltungen geeignete Fördermaßnahmen auch weiterhin federführend einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen. Dabei werden Projektbesuche politischer Mandatsträger ein wichtiges Standbein der Öffentlichkeitsarbeit bleiben und die von der KOM zur Verfügung gestellten Publizitätsaktionen aktiv unterstützt und genutzt. Die Teilnahme an der Aktion „Europa in meiner Region“ hat sich als erfolgreich erwiesen und soll auch zukünftig fortgesetzt werden.

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen haben zum Ziel, die breite Öffentlichkeit über die Umsetzung und Erfolge der Fördermaßnahmen in den Programmen des EFRE und des ESF zu informieren und den effektiven Einsatz der EU-Strukturfondsmittel in M-V sichtbar zu machen. Die Maßnahmen adressieren zudem den Bildungsbereich, die Kommunen, Verbände und Vereine, die Sozialpartner sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen. Bei potenziell Begünstigten soll vor allem das Interesse und die Aufmerksamkeit für das Programm gestärkt werden. Hierzu gehört die umfassende Information über die Förderbedingungen und die Verfahren, um Fördermittel beantragen zu können. Bei den tatsächlich Begünstigten wird durch die zwischengeschalteten Stellen sichergestellt, dass sie umfassend auf ihre Verpflichtungen hingewiesen werden.

Besonderes Augenmerk wird bei den Kommunikationsmaßnahmen auf sogenannte Leuchtturmprojekte („flagship operations“) gelegt. Hierbei handelt es sich etwa um Vorhaben, die große und zum Teil interdisziplinäre FuE-Herausforderungen adressieren. Ein Beispiel ist das Thema „erneuerbare Energien“ (Nutzung von Wasserstoff) und bessere Speichermöglichkeiten. FuE-Vorhaben, die sich auf innovative Weise mit aktuellen technischen Fragestellungen auseinandersetzen und über die Grenzen von M-V hinaus wirken, sollen für die Bekanntmachung des EFRE genutzt werden. Die finanzielle Größenordnung der Vorhaben spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Ähnlich wie bei den Leuchtturmprojekten soll auch bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung ein besonderer Fokus auf die Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden. Hier bieten sich vor allem Pressemitteilungen und Projektbeispiele an, um die Vorhaben zu veranschaulichen. Dabei ist es gut möglich, dass einzelne Projekte bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen auch als Leuchtturmprojekte ausgewählt und entsprechend besonders berücksichtigt werden.

Wichtigste Informationsquelle für alle mit der EU-Strukturpolitik in M-V aufkommenden Fragen ist das Europaportal www.europa-mv.de. Dort finden Interessierte u.a. das jeweilige Programm [EFRE/ESF+], Informationen zu den Fördermaßnahmen, die wichtigsten Ergebnisse der Förderungen und eine interaktive Projektkarte sowie eine aktuelle Übersicht zu den geförderten Vorhaben. Zudem wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen sowie besondere Leuchtturmprojekte informiert. Eine Verknüpfung der Programm-Website www.europa-mv.de mit dem einheitlichen Website-Portal wird vorgenommen.

Die Kommunikation zu allen Fragen der EU-Strukturpolitik in M-V findet darüber hinaus über geeignete Social-Media-Kanäle statt (z.B. Facebook). Hierfür werden die bestehenden Social-Media- Auftritte des Landes M-V genutzt, um eine hohe Reichweite zu erzielen.

Geplant ist die Erstellung kurzer Videobeiträge, um bspw. über Vorhaben und Förderprogramme zu berichten. Analog zu den vorherigen Förderperioden werden weiterhin unterschiedliche Werbemittel eingesetzt. Veranstaltungen werden organisiert, um die breite Öffentlichkeit, Multiplikatoren und die Fachöffentlichkeit zu informieren. Die Veranstaltungen werden zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Sie sollen über die Ziele, den Umsetzungsstand und die Erfolge des EFRE/ESF+ informieren und zu einer nachhaltigen Steigerung des Bekanntheitsgrades beitragen. Dafür kommen sowohl eigene Veranstaltungen als auch Veranstaltungen von Begünstigten und Veranstaltungen Dritter in Betracht.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit aller Sichtbarkeitsmaßnahmen stehen die bewährten Output- und Ergebnisindikatoren wie z.B. die Anzahl von Veranstaltungen, der Zugriffe auf das Europaportal, der Klicks auf Social-Media-Kanäle bzw. die Medienberichterstattung sowie die Bewertung durch die BGA-Partner zur Verfügung.

Die finanzielle Ausstattung der Öffentlichkeitsarbeit kommt aus der Technischen Hilfe. Das eingeplante Budget beträgt insgesamt ca. 3,0 Mio. Euro. Für den anstehenden Förderzeitraum ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer Werbeagentur beabsichtigt. Diese soll für eine Erhöhung der Maßnahmenfrequenz bei gleichzeitig professioneller Durchführung sorgen.

Es wird weiterhin einen Kommunikationsbeauftragten geben, der fondsübergreifend die Kommunikationsmaßnahmen koordiniert (Ansiedlung bei der GVB in der Staatskanzlei).

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in M-V im Bereich der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ist ein zentrales strategisches Unterfangen der RIS und des EFRE-Programms in der Förderperiode 2021-2027. Mit der Förderung sollen die an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bestehenden anwendungsbezogenen Wissenspotenziale für regionale Unternehmen besser erschlossen und die intensiven Bemühungen der Vorperiode fortgeführt werden. Mit dem Förderinstrument konnten bis Ende 2020 100 FuE-Verbundvorhaben bewilligt werden, an denen sich 21 Forschungseinrichtungen und 86 Unternehmen beteiligten. Es ist vorgesehen mit der Förderung 2021-2027 in ähnlichem Maße zur Durchführung von Verbundvorhaben, die von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen gemeinsam umgesetzt werden, beizutragen. Es wird mit einem Beginn der Förderung in der zweiten Jahreshälfte 2022 gerechnet. Bis zur Halbzeitüberprüfung Ende 2024 sollen rund 30 % des Mittelbudgets für rund 30-40 Verbundvorhaben bewilligt worden sein.

Verbesserung der Energieeffizienz in Landesliegenschaften

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden stehen im Fokus der Aufmerksamkeit der Bevölkerung. Die Landesmaßnahmen sollen durch ihre Vorbild- und Multiplikatorfunktion Impulse für weitere Bauprojekte im kommunalen Bereich, in der gewerblichen Wirtschaft und im Privatbereich setzen. Aufgrund des verzögerten Starts der neuen Förderperiode ist mit dem Beginn der Fördermaßnahme nicht vor Ende 2022 zu rechnen. Ein Sanierungsfahrplan wurde bereits erstellt. Da es sich um größere Bauprojekte handelt, bei denen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umgesetzt werden, ist mit längeren Planungsphasen zu rechnen. Hinzu kommen die notwendigen Zeiten für Ausschreibungsverfahren. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass erste Projekte frühestens in 2023 bewilligt werden können. Bis zur Halbzeitüberprüfung Ende 2024 wird angestrebt, bis zu 30 % des Mittelbudgets zu bewilligen. Die ersten beendeten Projekte werden erst in 2027 erwartet. Die letzten Vorhaben werden dann spätestens in 2029 abgeschlossen sein.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Begleitschreiben	Ergänzende Informationen	05.08.2024			Begründung zur Programmänderung		
SUP-Vorprüfung / DNSH-Prüfung	Ergänzende Informationen	29.07.2024			Bericht zur SUP-Vorprüfung und DNSH-Prüfung		
Dokumentation zur Methodik für die Erstellung des Leistungsrahmens	Ergänzende Informationen	09.08.2024			Dokumentation zur Methodik für die Erstellung des Leistungsrahmens		